

IFRS im Überblick 2008



Vorwort

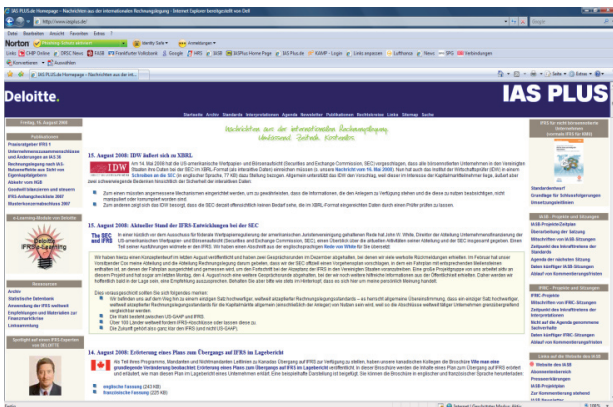
Diese Ausgabe von **IFRS im Überblick** ist die deutschsprachige Version der bekannten englischen Publikation *IFRSs in your Pocket*, die in diesem Jahr in der siebten Auflage erscheint. Der große Erfolg dieser Veröffentlichung weltweit hat uns bewogen, Ihnen nunmehr auch eine deutsche Übersetzung zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt ist unverändert gegenüber der englischsprachigen Fassung – Hintergrundinformationen zur Struktur und zur Arbeitsweise des IASB; Informationen zur Anwendung der IFRS weltweit; Zusammenfassungen aller derzeitigen Standards und Interpretationen sowie aktuelle Informationen zu den Agendaprojekten von IASB und IFRIC. **IFRS im Überblick** ist eine ideale Einführung für Unternehmen, die erwägen, IFRS einzuführen, und bietet gleichzeitig den aktuellen Stand der Dinge für „IFRS-Veteranen“.

2008 kann als ruhiges Jahr in Bezug auf die Einführung von IFRS gelten – der Board hat sich an sein Versprechen gehalten, keine Anwendung neuer Standards oder größerer Änderungen bis zum 1. Januar 2009 zu fordern. Die einzig bedeutende Änderung, die mit dem 1. Januar 2008 in Kraft trat, betraf Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen – IFRIC 12 wird spürbare Auswirkungen für Unternehmen dieses Sektors haben. Aber allgemein wurde Unternehmen eine willkommene Atempause gegönnt, nachdem sie sich mit den bedeutenden Auswirkungen von IFRS 7 auf die Abschlüsse 2007 herumschlagen mussten. Es ist wichtig, dass diese Atempause genutzt wird, um sich auf den Ansturm 2009 vorzubereiten. IFRS 8 bedarf sorgfältiger Überlegungen hinsichtlich der Identifizierung der Segmente, über die berichtet werden muss, und die Berichtssysteme müssen entsprechend angepasst werden. Der Abschluss des Boardprojekts zu Unternehmenszusammenschlüssen und die Veröffentlichung der überarbeiteten Standards IFRS 3 und IAS 27 (die am 1. Juli 2009 in Kraft treten) geben den Fachspezialisten auf absehbare Zeit reichlich zu tun. Zu diesem Thema hat die internationale Firma im Juni dieses Jahres einen umfangreichen Leitfaden herausgegeben.

Neueste Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung finden Sie auf unserer Internetseite www.iasplus.de, der umfassendsten deutschsprachigen Quelle zur internationalen Rechnungslegung im Internet – schauen Sie regelmäßig vorbei.

Prof. Dr. Andreas Barckow
National IFRS Experts Leader Deutschland
Deloitte & Touche GmbH
September 2008

Unsere IAS PLUS-Internetseite



Die Internetseite www.iasplus.de von Deloitte bietet Ihnen kostenfrei umfassende Informationen über die internationale Rechnungslegung allgemein und über die Aktivitäten des IASB im Besonderen. Unser Angebot beinhaltet:

- täglich aktuelle Nachrichten aus der Welt der Rechnungslegung
- Zusammenfassungen aller Standards, Interpretationen und Entwürfe
- Informationen zu allen Projekten des IASB
- Mitschriften von Deloitte-Beobachtern bei den Sitzungen von IASB und IFRIC
- IFRS-Publikationen und Newsletter von Deloitte
- Musterabschlüsse nach IFRS und Checklisten
- alle Stellungnahmen von Deloitte gegenüber dem IASB
- Verknüpfungen auf 240 Internetseiten mit Bezug auf IFRS
- e-Learning-Module für alle IAS und IFRS
- Informationen zur Anwendung von IFRS weltweit
- aktuelle Nachrichten zu nationalen Entwicklungen in der Rechnungslegung mit Schwerpunkt Deutschland, Österreich, Schweiz

Inhalt

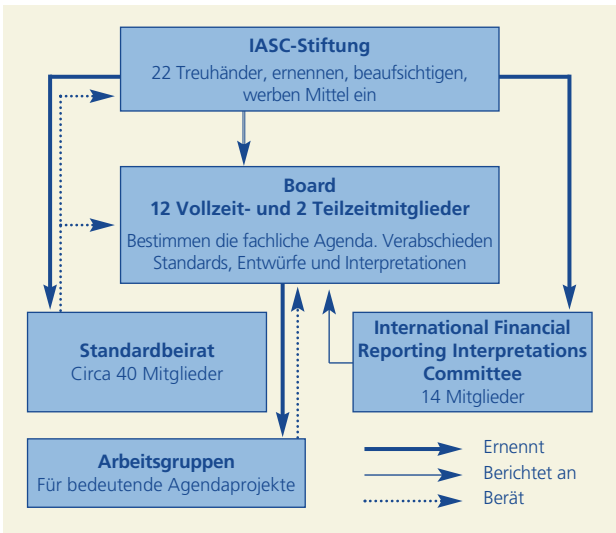
	Seite
Abkürzungen	4
Struktur des IASB	6
Mitglieder des IASB	8
Der Konsultationsprozess des IASB (Due Process)	10
IASB-Kontaktinformationen	11
Historische Entwicklung des IASB	12
Anwendung der IFRS weltweit	16
Neue Verlautbarungen	30
Zusammenfassungen der derzeit gültigen Standards	33
Aktuelle Projekte des IASB	117
Forschungsprojekte des IASB	123
Interpretationen	124
Aktuelle Projekte von IFRIC	127
Das IFRS e-Learning-Programm von Deloitte	128
Internetadressen	129
Bestellen Sie den IAS Plus-Newsletter	131
IFRS-Materialien von Deloitte	132

Abkürzungen

ARC	Regelungsausschuss für Rechnungslegung der Europäischen Kommission (Accounting Regulatory Committee)
CESR	Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators)
DP	Diskussionspapier
EFRAG	Europäische Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (European Financial Reporting Advisory Group)
EGAOB	Europäische Vereinigung der Aufsichtsbehörden für Abschlussprüfer (European Group of Auditors' Oversight Bodies)
EITF	Projektgruppe für neu auftretende Sachverhalte (Emerging Issues Task Force) des FASB
EU	Europäische Union (27 Länder)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (EU + 3 Länder)
FASB	Financial Accounting Standards Board (US-amerikanischer Standardsetzer)
FEE	Europäischer Wirtschaftsprüferverband (Fédération des Experts Comptables Européens)
GAAP	allgemein anerkannte Grundsätze der Rechnungslegung (Generally Accepted Accounting Principles)
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee (Vorgänger des IASB)
IASCF	IASC-Stiftung (International Accounting Standards Committee Foundation)
IFAC	internationaler Wirtschaftsprüferverband (International Federation of Accountants)
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee des IASB und die von ihm herausgegebenen Interpretationen
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IOSCO	internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions)

ISA	Internationale Prüfungsstandards (International Standards on Auditing)
KMU	Kleine und mittelgroße Unternehmen (englisch: small and medium-sized entities, SME)
SAC	Standardbeirat (Standards Advisory Council; berät den IASB)
SARG	Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen der Europäischen Kommission (Standards Advice Review Group)
SEC	US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission)
SIC	Standing Interpretations Committee des IASC und die von ihm herausgegebenen Interpretationen

Struktur des IASB



IASC-Stiftung

Geografische Balance: Sechs Treuhänder aus Nordamerika, sechs aus Europa, sechs aus dem asiatisch-pazifischen Raum; vier mit beliebigem Hintergrund (bei Einhaltung der geografischen Balance insgesamt).

Hintergrund der Treuhänder: Die Verfassung sieht eine angemessene Balance beruflicher Hintergründe einschließlich Wirtschaftsprüfern, Abschlusserstellern und -adressaten, Mitgliedern aus Forschung und Lehre sowie anderen Funktionsträgern, die dem öffentlichen Interesse dienen, vor.

International Accounting Standards Board

Geografische Balance: Nicht vorgeschrieben, die Treuhänder sollen aber sicherstellen, dass der Board nicht von einem bestimmten Rechtskreis oder einer geografischen Region dominiert wird.

Hintergrund der Board-Mitglieder: Eine angemessene Mischung unlängst erworbener praktischer Erfahrung unter den Wirtschaftsprüfern, Abschlusserstellern und -adressaten sowie Mitgliedern aus Forschung und Lehre – mit mindestens jeweils einem Vertreter mit Erfahrung für jeden dieser Bereiche.

Überarbeitung der Verfassung 2008–2009

Die Treuhänder der IASCF führen eine umfassende Durchsicht und Überarbeitung der Struktur und Verfassung durch, die Ende 2009 abgeschlossen sein soll. Einigen Vorschlägen, über die noch 2008 entschieden werden soll, ist besondere Priorität eingeräumt worden:

- Einrichtung eines Aufsichtsgremiums zur Überwachung und Ernennung der Treuhänder
- Vergrößerung des IASB von 14 auf 16 Mitglieder
- Festlegung einer geografischen Balance innerhalb des IASB

Mitglieder des IASB

Sir David Tweedie, Vorsitzender Sir David wurde am 1. Januar 2001 der erste Vorsitzende des IASB, nachdem er von 1990 bis 2000 der erste Vollzeitvorsitzende des britischen Standardsetzers ASB war. Davor war er nationaler fachlicher Leiter bei KPMG und Professor für Rechnungslegung in Schottland. Er hat sich sowohl als erster Vorsitzender des G4+1 als auch als Mitglied des IASC mit Fragen der internationalen Standardsetzung befasst. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2011.

Tom E. Jones, stellvertretender Vorsitzender Als früherer verantwortlicher Finanzvorstand bei Citicorp und Vorsitzender des IASC bringt Tom Jones umfangreiche Erfahrung in der Standardsetzung und in der Abschlusserstellung von Finanzinstituten mit. Geboren in Großbritannien, hat Tom Jones in Europa und den USA gearbeitet. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2009.

Mary E. Barth Als Teilzeitmitglied des Boards behält die Amerikanerin Mary Barth ihre Stelle als Prodekanin der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Stanford University. Professor Barth war vorher Partnerin bei Arthur Andersen. Ihre Amtszeit endet am 30. Juni 2009.

Stephen Cooper Ernannt im August 2007. Als Teilzeitmitglied des Boards ist Stephen Cooper auch Geschäftsführender Direktor und Leiter der Abteilung für Bewertungs- und Rechnungslegungsfragen der Investmentbank UBS. Er war bisher schon Mitglied des Corporate Reporting User Forums und Mitglied der Vertretung der Analystengruppe sowie der Arbeitsgruppe zur Darstellung des Abschlusses des IASB. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2012.

Philippe Danjou Philippe Danjou war vorher Direktor der Abteilung Rechnungslegung der Autorité des Marchés Financiers (AMF), der französischen Finanzmarktaufsicht. Er war außerdem Geschäftsführender Direktor der französischen Wirtschaftsprüfervereinigung OEC von 1982 bis 1986 und war in verschiedenen Rollen als Berater für europäische und internationale Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsgruppen tätig. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2011.

Jan Engström Der Schwede Jan Engström war in führenden Finanz- und operativen Positionen für den Volvo-Konzern tätig, unter anderem als Mitglied der Geschäftsführung und als Finanzvorstand. Er war außerdem Vorstandsvorsitzender der Volvo Bus Corporation. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2009.

Robert P. Garnett Robert Garnett war der geschäftsführende Vizepräsident für Finanzen von Anglo American plc, einem an der Londoner Börse notierten südafrikanischen Unternehmen. Er war als Ersteller und

als Analyst von Abschlüssen in seinem Heimatland Südafrika tätig. Er ist Vorsitzender von IFRIC. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2010.

Gilbert Gelard Als ehemaliger Partner von KPMG in seinem Heimatland Frankreich verfügt Gilbert Gelard über umfangreiche Erfahrungen aus der französischen Industrie. Gilbert Gelard spricht acht Sprachen und ist ein ehemaliges Mitglied des französischen Standardsetzers CNC. Er war bereits Mitglied des IASC. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2010.

James J. Leisenring Jim Leisenring arbeitete als ehemaliger stellvertretender Vorsitzender und später als Direktor für internationale Aktivitäten des US-amerikanischen Standardsetzers FASB seit dreißig Jahren zu Fragen der Standardsetzung. In seiner Zeit beim FASB war Jim Leisenring einige Jahre der Beobachter des FASB bei den Sitzungen des früheren IASC. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2010.

Warren McGregor Warren McGregor hat während seiner über zwanzigjährigen Arbeit für die australische Stiftung für Rechnungslegung, die Dachorganisation des australischen Standardsetzers ASB, deren Vorstandsvorsitzender er schließlich war, tiefgehende Kenntnisse in Standardsetzungsfragen gesammelt. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2011.

John T. Smith John Smith ist ein ehemaliger Partner von Deloitte & Touche USA. Er war Mitglied verschiedener Gruppen des FASB: EITF, Derivatives Implementation Group (DIG) und Projektgruppe zu Finanzinstrumenten. Er war ebenfalls Mitglied der Projektgruppe zu Finanzinstrumenten des IASC und Vorsitzender des Komitees für Anwendungsleitlinien des IASC zu IAS 39. Er war Mitglied von IASC, SIC und IFRIC. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2012.

Tatsumi Yamada Tatsumi Yamada war Partner von PricewaterhouseCoopers Japan. Er bringt umfassende Erfahrungen bezüglich internationaler Standardsetzung als japanisches Mitglied des früheren IASC von 1996 bis 2000 mit. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2011.

Zhang Wei-Guo Ernannt im Juli 2007. Von 1997 bis 2007 war Zhang Wei-Guo Leiter der Abteilung Rechnungslegung der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission CSRC. Vor seiner Mitgliedschaft bei der CSRC war er Professor an der Shanghai University of Finance and Economics (SUFE), wo er auch in Wirtschaftswissenschaften promovierte. Seine Amtszeit endet am 30. Juni 2012.

Eine Vakanz.

Der Konsultationsprozess des IASB

(Due Process)

Der formale Konsultationsprozess für Projekte folgt normalerweise, wenn auch nicht notwendigerweise, den folgenden Schritten:

- Bitte an den Stab, die Fragestellungen im Umfeld eines möglichen Agendaprojekts zu identifizieren, zu analysieren und die Anwendung des Rahmenkonzepts auf den Sachverhalt zu überprüfen
- Analyse nationaler Bilanzierungsvorschriften und -praxis und Austausch mit den nationalen Standardsetzern
- Beratung mit dem Standardbeirat über die Möglichkeit einer Aufnahme des Themas auf die Agenda des IASB*
- Bildung einer Beratungsgruppe (normalerweise „Arbeitsgruppe“ genannt) für die Beratung des IASB und seines Stabs im Rahmen dieses Projekts
- Veröffentlichung einer Diskussionsvorlage (normalerweise „Diskussionspapier“ genannt, das oft die vorläufigen Ansichten des Boards zu einigen Sachverhalten des Projekts enthält) zur öffentlichen Stellungnahme
- Veröffentlichung eines Entwurfs, der von mindestens neun Mitgliedern des IASB unterstützt wird, einschließlich aller abweichenden Meinungen von IASB-Mitgliedern zur öffentlichen Stellungnahme (in Entwürfen werden abweichende Meinungen, als „alternative views“ bezeichnet)*
- Aufnahme der Grundlage für Schlussfolgerungen in den Entwurf
- Erwägung aller Stellungnahmen zu den Diskussionsvorlagen und Entwürfen, die innerhalb der Kommentierungsfrist eingehen*
- Erwägung, ob die Abhaltung einer öffentlichen Anhörung oder die Durchführung von Feldversuchen wünschenswert ist; wenn dies der Fall ist, Abhaltung solcher Anhörungen oder Durchführung solcher Feldversuche
- Verabschiedung eines Standards mit der Unterstützung von mindestens neun Boardmitgliedern; Veröffentlichung des Standards einschließlich aller abweichenden Meinungen*
- Veröffentlichung einer Grundlage für Schlussfolgerungen gemeinsam mit dem Standard, in der unter anderem die Schritte des Konsultationsprozesses und die Erwägung öffentlicher Stellungnahmen zum Entwurf durch den IASB dargestellt werden

* in der Satzung der IASCF vorgeschriebene Schritte

IASB-Kontaktinformationen

International Accounting Standards Board
30 Cannon Street, London EC4M 6XH, Großbritannien

Allgemeine Informationen

- Telefon: +44-20-7246-6410
- Fax: +44-20-7246-6411
- E-Mail: iasb@iasb.org
- Bürostunden: Montag bis Freitag 08:30–18:00 Londoner Zeit
- Internetseite: www.iasb.org

Veröffentlichungen, Bestellungen und Informationen

- Telefon: +44-20-7332-2730
- Fax: +44-20-7332-2749
- E-Mail: publications@iasb.org
- Bürostunden: Montag bis Freitag 09:30–17:30 Londoner Zeit

Vorsitzender des Boards und stellvertretender Vorsitzender sowie fachliche Direktoren

Sir David Tweedie	Vorsitzender des IASB	dtweedie@iasb.org
Thomas E. Jones	Stellvertretender Vorsitzender des IASB	tjones@iasb.org
Peter Clark	Direktor für Forschungsangelegenheiten	pclark@iasb.org
Gavin Francis	Direktor für Kapitalmarktthemen	gfrancis@iasb.org
Tricia O'Malley	Direktorin für Umsetzungsfragen	tomalley@iasb.org
Paul Pacter	Direktor für KMU-Standards	ppacter@iasb.org
Alan Teixeira	Direktor für fachliche Angelegenheiten	ateixeira@iasb.org
Wayne S. Upton	Direktor für internationale Angelegenheiten	wupton@iasb.org

Historische Entwicklung des IASB

- 1973** Vereinbarung zur Schaffung des IASC von Vertretern der Rechnungslegungsorgane in Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien/Irland, Japan, Kanada, Mexiko, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten unterschrieben.
- Lenkungsausschüsse für die ersten drei Projekte des IASC benannt.
- 1975** Erste endgültige IAS veröffentlicht: IAS 1 (1975) *Angabe über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden* und IAS 2 (1975) *Wertermittlung und Darstellung von Vorräten im Zusammenhang mit dem Ansatz der historischen Anschaffungskosten*.
- 1982** Das IASC wird auf bis zu 17 Mitglieder ausgeweitet, einschließlich 13 Ländervetretern, die vom internationalen Wirtschaftsprüferverband (IFAC) ernannt werden, und bis zu vier Vertretern von Organisationen mit einem legitimen Interesse an Finanzberichterstattung. IFAC erkennt das IASC als Standardsetzungsgremium weltweit gültiger Standards an.
- 1989** Der Europäische Wirtschaftsprüferverband (FEE) unterstützt die internationale Harmonisierung und eine stärkere europäische Einbringung in das IASC. IFAC führt eine Leitlinie für den öffentlichen Sektor ein, nach der öffentlich-rechtliche Unternehmen IAS zu befolgen haben.
- 1994** Beirat des IASC mit Verantwortlichkeit für Aufsicht und Finanzierung gegründet.
- 1995** Die EU-Kommission unterstützt die Vereinbarung zwischen dem IASC und der internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), die Kernstandards fertigzustellen, und kommt zu dem Schluss, dass europäische multinationale Konzerne IAS befolgen sollen.
- 1996** Die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsicht SEC erklärt ihre Unterstützung für die Zielsetzung des IASC, so schnell wie möglich Rechnungslegungsstandards zu entwickeln, die für Erstellung von Abschlüssen zum Zweck grenzüberschreitender Emissionen verwendet werden können.
- 1997** Das Standing Interpretations Committee (SIC) wird gegründet. Zwölf stimmberechtigte Mitglieder. Auftrag für die Entwicklung von Interpretationen der IAS, die der endgültigen Zustimmung des IASC bedürfen.

Strategiearbeitsgruppe gegründet, um Vorschläge hinsichtlich der zukünftigen Struktur und Tätigkeit des IASC zu entwickeln.

1998 IFAC/IASC-Mitgliederzahl wächst auf 140 Rechnungslegungsvereinigungen in 101 Ländern.

IASC schließt die Arbeit an den Kernstandards mit der Verabschiedung von IAS 39 ab.

1999 Die Finanzminister der G7 und der Internationale Währungsfond fordern Unterstützung der IAS, um „die internationale Finanzarchitektur zu stärken“.

Das IASC stimmt einstimmig für eine Neustrukturierung in ein Board mit 14 Mitgliedern (zwölf Vollzeitmitglieder) unter einem unabhängigen Rat von Treuhändern.

2000 Die IOSCO empfiehlt, dass ihre Mitglieder multinationalen Emittenten die Anwendung der IASC-Standards bei grenzüberschreitenden Emissionen und Börsennotierungen gestatten.

Ein Ad-hoc-Nominierungskomitee unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der SEC, Arthur Levitt, wird gegründet, um die Treuhänder zu nominieren, die die Aufsicht in der neuen IASB-Struktur ausüben sollen.

Die Mitgliedsorgane des IASC stimmen für die Neustrukturierung des IASC und eine neue Verfassung.

Das Nominierungskomitee ernennt die ersten Treuhänder.

Die Treuhänder benennen Sir David Tweedie (Vorsitzender des britischen Standardsetzers ASB) als ersten Vorsitzenden des neu gebildeten IASB.

2001 Die Mitglieder und der neue Name des IASB werden bekannt gegeben. Die IASCF wird gegründet. Am 1. April 2001 übernimmt der neue IASB die Verantwortung für die Standardsetzung vom IASC. Bestehende IAS und SIC werden vom IASB übernommen.

Der IASB bezieht seine neuen Büroräume in der Cannon Street Nr. 30, London.

Der IASB tagt mit den Vorsitzenden der acht nationalen Standardsetzungsorgane, die als Verbindungsglieder fungieren, um die Agenden zu koordinieren und Konvergenzziele zu setzen.

- 2002** Das SIC wird in International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) umbenannt und erhält die Aufgabe, nicht nur bestehende IAS und IFRS zu interpretieren, sondern auch zeitnah Leitlinien zu Themen zu entwickeln, die nicht in einem IAS oder IFRS behandelt werden.
- Europa fordert IFRS für börsennotierte Unternehmen ab 2005.
- IASB und FASB veröffentlichen eine gemeinsame Vereinbarung zu Konvergenz.
- 2003** Erster endgültiger IFRS und erster IFRIC-Interpretationsentwurf veröffentlicht.
- Verbesserungsprojekt abgeschlossen – bedeutende Überarbeitungen von 14 IAS.
- 2004** Ausführliche Diskussionen über IAS 39 in Europa, die zur Übernahme von IAS 39 durch die EU-Kommission ohne zwei Abschnitte führen („carve out“).
- Übertragung der IASB-Sitzungen im Internet beginnt.
- Erstes Diskussionspapier des IASB und erste endgültige IFRIC Interpretation.
- IFRS 2 bis 6 veröffentlicht.
- IFRIC 1 bis 5 veröffentlicht.
- 2005** Ein IASB-Mitglied wird Vorsitzender von IFRIC.
- Änderungen an der Satzung.
- „Fahrplan“ der SEC zur Beseitigung der Überleitung von IFRS auf US-GAAP.
- EU-Kommission streicht den carve out der Fair-Value-Option in IAS 39.
- Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden für Beobachter geöffnet.
- IFRS 7 veröffentlicht.
- IFRIC 6 und 7 veröffentlicht und IFRIC 3 zurückgezogen.

2006 Aktualisierte IASB/FASB-Konvergenzvereinbarung.

IASB veröffentlicht Verlautbarung zu Arbeitsbeziehungen mit anderen Standardsetzern.

IASB verkündet, dass keine neuen bedeutenden Standards vor 2009 in Kraft treten werden.

IFRS 8 veröffentlicht.

IFRIC 8 bis 12 veröffentlicht.

2007 IFRIC von 12 auf 14 Mitglieder ausgeweitet.

SEC lässt Forderung nach einer Überleitung auf US-GAAP für IFRS-Abschlüsse ausländischer Emittenten fallen und lädt zur Stellungnahme zur Anwendung von IFRS durch US-Emittenten ein.

Überarbeitungen von IAS 1 und IAS 23 veröffentlicht.

IFRIC 13 und 14 veröffentlicht.

IASB schlägt eigenen IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) vor.

2008 Verlautbarung der IOSCO, mit der Unternehmen aufgefordert werden, eindeutig anzugeben, ob sie die IFRS wie vom IASB herausgegeben vollständig einhalten.

Aktualisierte IASB/FASB-Konvergenzvereinbarung sieht Abschluss gemeinsamer Projekte bis Mitte 2011 vor.

Vorschlag der IASC-Treuhänder zur Einrichtung eines Aufsichtsgremiums und zur Ausweitung des IASB auf 16 Mitglieder.

Bis Juli – Jährliche Verbesserungen 2006 (Änderungen an 13 IFRS) sowie Überarbeitungen von IFRS 3 und IAS 27 veröffentlicht und IFRS 1, IAS 27, IFRS 2, IAS 32 und IAS 39 geändert.

IFRIC 15 und 16 veröffentlicht.

Anwendung der IFRS weltweit

Anwendung der IFRS für inländische Berichterstattung durch börsennotierte Unternehmen mit Stand Juli 2008. Wir aktualisieren diese Auflistung regelmäßig und bieten außerdem Informationen zur Anwendung der IFRS durch nicht börsennotierte Unternehmen unter www.iasplus.de/country/useias.php

Rechtskreis	IFRS nicht gestattet	IFRS gestattet	Vorgeschrieben für einige inländische börsennotierte Unternehmen	Vorgeschrieben für alle inländischen börsennotierten Unternehmen
Abu Dhabi (VAE)				X
Ägypten				X
Albanien	Keine Börse. Unternehmen wenden albanische GAAP an.			
Amerikanisch-Samoa	Keine Börse. Unternehmen dürfen IFRS anwenden.			
Argentinien	X			
Armenien				X
Aruba		X		
Aserbaidtschan	X			
Australien				X (a)
Bahamas				X
Bahrain				X
Bangladesch	X			
Barbados				X
Belgien				X (b)
Belize	Keine Börse. Unternehmen dürfen IFRS anwenden.			
Benin	X			
Bermuda		X		
Bhutan	X			
Bolivien		X		

Rechtskreis	IFRS nicht gestattet	IFRS gestattet	Vorgeschrie- ben für einige inlän- dische bör- sennotierte Unterneh- men	Vorgeschrie- ben für alle inländischen börsennotier- ten Unter- nehmen
Bosnien und Herzegowina				Alle großen und mittelgro- ßen
Botswana				X
Brasilien	X			Ab 2010
Brunei Darus- salam	Keine Börse. Unternehmen dürfen IFRS anwenden.			
Bulgarien				X
Burkina Faso	X			
Chile	X			Ab 2009
China	X			
Costa Rica				X
Dänemark				X (b)
Deutschland				X (b)
Dominica		X		
Dominikani- sche Republik				X
Dubai (VAE)			Banken	
Ecuador				X
Elfenbeinküste	X			
El Salvador		X		
Estland				X (b)
Fidschi				X
Finnland				X (b)
Frankreich				X (b)
Georgien				X
Ghana				X
Gibraltar		X		
Griechenland				X (b)
Grönland	Keine Börse. Unternehmen dürfen IFRS anwenden.			

Anwendung der IFRS weltweit

Rechtskreis	IFRS nicht gestattet	IFRS gestattet	Vorgeschrie- ben für einige inlän- dische bör- sennotierte Unterneh- men	Vorgeschrie- ben für alle inländischen börsennotier- ten Unter- nehmen
Guam	Keine Börse. Unternehmen wenden US-GAAP an.			
Guatemala				X
Guyana				X
Haiti				X
Honduras				X
Hongkong				X (c)
Indien	X			
Indonesien	X			
Irak				X
Iran	X			
Irland				X (b)
Island				X (b)
Israel		X		
Italien				X (b)
Jamaika				X
Japan	X			
Jemen	Keine Börse. Unternehmen dürfen IFRS anwenden.			
Jordanien				X
Jungferninseln (Britisch)		X		
Jungferninseln (US)	Keine Börse. Unternehmen wenden US-GAAP an.			
Kaimaninseln		X		
Kambodscha	Keine Börse. Unternehmen dürfen IFRS anwenden.			
Kanada	X			Ab 2011
Kasachstan				X
Katar				X
Kenia				X
Kirgisistan				X
Kolumbien	X			

Rechtskreis	IFRS nicht gestattet	IFRS gestattet	Vorgeschrie- ben für einige inlän- dische bör- sennotierte Unterneh- men	Vorgeschrie- ben für alle inländischen börsennotier- ten Unter- nehmen
(Süd-)Korea		Koreanische IFRS-Äquivalente für börsennotierte Unternehmen mit Ausnahme von Banken ab 2009 gestattet. Vorgeschrieben ab 2011.		
Kroatien				X
Kuba	X			
Kuwait				X
Laos		X		
Lesotho		X		
Lettland				X (b)
Libanon				X
Liechtenstein				X (b)
Litauen				X (b)
Luxemburg				X (b)
Macao	Keine Börse. Unternehmen dürfen IFRS anwenden.			
Malawi				X
Malaysia	X			
Malediven		X		
Mali	X			
Malta				X (b)
Marokko		Nicht- banken	Banken	
Mauretanien		Keine Börse. IFRS nicht gestattet.		
Mauritius				X
Mazedonien				X
Mexiko	X			
Moldawien	X			
Montenegro				X
Mosambik		Nicht- banken	Banken	
Myanmar		X		

Anwendung der IFRS weltweit

Rechtskreis	IFRS nicht gestattet	IFRS gestattet	Vorgeschrie- ben für einige inlän- dische bör- sennotierte Unterneh- men	Vorgeschrie- ben für alle inländischen börsennotier- ten Unter- nehmen
Namibia				X
Nepal				X
Neuseeland				X (a)
Nicaragua				X
Niederlande				X (b)
Niederländi- sche Antillen		X		
Niger	X			
Norwegen				X (b)
Oman				X
Österreich				X (b)
Pakistan	X			
Panama				X
Papua-Neu- guinea				X
Paraguay		X		
Peru				X
Philippinen	X (d)			
Polen				X (b)
Portugal				X (b)
Réunion	Keine Börse. Unternehmen dürfen IFRS anwenden.			
Rumänien				X (b)
Russische Föderation		Nicht- banken	Banken	
Sambia		X		
Samoa	Keine Börse. Unternehmen dürfen IFRS anwenden.			
Saudi-Arabien	X			
Schweden				X (b)
Schweiz		X		

Rechtskreis	IFRS nicht gestattet	IFRS gestattet	Vorgeschrie- ben für einige inlän- dische bör- sennotierte Unterneh- men	Vorgeschrie- ben für alle inländischen börsennotier- ten Unter- nehmen
Republik Ser- bien				X
Sierra Leone	Keine Börse (es befindet sich eine im Aufbau). IFRS für alle vorgeschrieben.			
Simbabwe		X		
Singapur	X (d)			
Slowenien				X (b)
Slowakei				X (b)
Spanien				X (b)
Sri Lanka		X		
Südafrika				X
Surinam		X		
Swasiland		X		
Syrien	X			
Tadschikistan				X
Taiwan	X			
Tansania				X
Thailand	X			
Togo	X			
Trinidad und Tobago				X
Tschechien				X (b)
Tunesien	X			
Türkei				X (e)
Uganda		X		
Ukraine				X
Ungarn				X (b)
Uruguay	X (f)			
Usbekistan	X			
Vanuatu	Keine Börse. Unternehmen dürfen IFRS anwenden.			

Rechtskreis	IFRS nicht gestattet	IFRS gestattet	Vorgeschrie- ben für einige inlän- dische bör- sennotierte Unterneh- men	Vorgeschrie- ben für alle inländischen börsennotier- ten Unter- nehmen
Venezuela				X
Vereinigtes Königreich				X (b)
Vereinigte Staaten	X			
Vietnam	X			
Weißrussland			Banken ab 2008	
Zypern				X (b)
(a) Einhaltung der IFRS wird im Anhang und im Prüfungsbericht angegeben. (b) Der Prüfungsbericht und die Angabe zu den Grundlagen der Darstellung beziehen sich auf die Übereinstimmung mit „den IFRS wie sie in der EU anzuwenden sind“. (c) Lokale, mit den IFRS identische Standards, in einigen Fällen allerdings andere Daten des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften. (d) Die meisten IFRS wurden übernommen, jedoch wurden einige bedeutende Änderungen vorgenommen. (e) Türkische Unternehmen dürfen der englischsprachigen Version der IFRS folgen oder der türkischen Übersetzung. Wenn Letzteres der Fall ist, wird im Anhang und im Prüfungsbericht wegen der Übersetzungsverzögerung auf „IFRS wie für die Anwendung in der Türkei übernommen“ verwiesen. (f) Nach dem Gesetz müssen alle Unternehmen die IFRS befolgen, die zum 19. Mai 2004 bestanden. Der Prüfungsbericht verweist auf die Einhaltung uruguayischer, GAAP.				

Anwendung der IFRS in Europa

Europäische Bilanzrichtlinien seit 2005

Börsennotierte Unternehmen Um den „Aktionsplan der Kommission für Finanzdienstleistungen“ der EU-Kommission umzusetzen, verabschiedete die Europäische Union 2002 eine Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards („IAS-Verordnung“), nach der alle an einem regulierten Markt registrierten europäischen Unternehmen (etwa 8.000 insgesamt) in ihren Konzernabschlüssen ab 2005 die IFRS befolgen müssen. Die IAS-Verordnung gilt nicht nur in den 27 Mitgliedstaaten der EU, sondern auch in den drei weiteren Staaten des EWR. Die meisten großen Unternehmen in der Schweiz, die weder EU- noch EWR-Mitglied ist, wenden die IFRS auch an.

Außereuropäischen Unternehmen, die an einem europäischen Wertpapiermarkt notiert sind, ist es vorbehaltlich der Einschätzung der Gleichwertigkeit ihrer nationalen Rechnungslegungsstandards mit IFRS durch die EU-Kommission gestattet, ihre nationalen Rechnungslegungsstandards weiter anzuwenden. Im Dezember 2007 weitete die EU-Kommission diese Ausnahme bis zum 31. Dezember 2011 auf alle Länder aus, die eindeutig beabsichtigen, ihre nationalen Rechnungslegungsstandards mit den IFRS zu konvergieren (in diesem Fall wird die EU-Kommission Gleichwertigkeit bestätigen) oder IFRS insgesamt als ihre nationalen Rechnungslegungsstandards zu übernehmen.

Nicht börsennotierte Unternehmen und separate Einzelabschlüsse EU-Mitgliedstaaten können die IAS-Verordnung auf nicht börsennotierte Unternehmen und auf separate Einzelabschlüsse ausdehnen. Details zur Verwendung der IFRS durch nicht börsennotierte Unternehmen und in separaten Einzelabschlüssen in den Mitgliedstaaten der EU/des EWR finden Sie unter www.iasplus.de.

Übernahme der IFRS für die Anwendung in Europa

Nach geltendem EU-Recht müssen alle IFRS einzeln für die Anwendung in Europa übernommen werden. Der Übernahmeprozess besteht aus den folgenden Schritten:

- Die EU übersetzt den IFRS in alle europäischen Sprachen.
- Die europäische Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG) äußert eine Übernahmeempfehlung gegenüber der EU-Kommission.
- Die Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen (SARG) äußert sich gegenüber der EU-Kommission zu den Empfehlungen von EFRAG.

Anwendung der IFRS in Europa

- Der Regelungsausschuss für Rechnungslegung der Europäischen Kommission (ARC) spricht eine Übernahmeempfehlung aus und
- im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle unterbreitet die EU-Kommission den Übernahmevorschlag dem entsprechenden Ausschuss des Europäischen Parlaments und dem Europäischen Rat. Beide müssen der Übernahme zustimmen, sonst wird der Vorschlag an die EU-Kommission zur weiteren Erwägung zurückverwiesen.

Bis Ende Juli 2008 hatte die EU-Kommission für die Übernahme aller IAS (mit Ausnahme der neuesten Änderungen an IAS 1, IAS 23, IAS 27, IAS 32 und IAS 39), der IFRS 1 bis 8 (mit Ausnahme der Überarbeitung 2008 von IFRS 3 und der neuesten Änderungen an IFRS 1 und IFRS 2) und aller Interpretationen mit Ausnahme von IFRIC 12 bis IFRIC 16 gestimmt. Nach wie vor besteht der carve out bezüglich IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, nach dem die Absicherung des beizulegenden Zeitwerts von Sichteinlagen auf Portfoliobasis gestattet ist.

Durchsetzung der IFRS in Europa

Die europäischen Wertpapiermärkte werden von den einzelnen Mitgliedstaaten unter Einhaltung bestimmter auf EU-Ebene eingeführter Bestimmungen reguliert. Die europäischen Bestimmungen beinhalten:

- Standards des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR). Mit Standard Nr. 1, *Durchsetzung von kapitalmarktrelevanten Informationen in Europa*, werden 21 allgemeine Prinzipien benannt, die die EU-Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung von IFRS beachten sollen. Mit Standard Nr. 2, *Koordinierung der Enforcement-Aktivitäten*, werden Leitlinien zur Umsetzung von Standard Nr. 1 eingeführt.
- Die Richtlinie über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses wurde im September 2006 verabschiedet. Die neue Richtlinie ersetzt die Achte Richtlinie und ergänzt die Vierte und die Siebte Richtlinie. Unter anderem wurden mit der Richtlinie die internationalen Prüfungsstandards (ISA) für Europa übernommen und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Prüfungsaufsichten einzurichten.
- Änderungen an den EU-Richtlinien, die die gemeinschaftliche Verantwortung des Vorstandes für den Abschluss eines Unternehmens festlegen.

Die Europäische Vereinigung der Aufsichtsbehörden für Abschlussprüfer (EGAOb) wurde von der EU-Kommission Ende 2005 gegründet.

Im Februar 2006 gründete die EU-Kommission einen Runden Tisch zur einheitlichen Anwendung von IFRS in Europa. Er trat im Mai 2006 das erste Mal zusammen. Die Zielsetzung des Runden Tisches besteht in der frühzeitigen Identifizierung aufkommender und möglicherweise problematischer Bilanzierungsfragen in Bezug auf die einheitliche Anwendung der IFRS, die dann IASB und IFRIC zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei sich überschneidenden Durchsetzungsfragen einschließlich der Finanzberichterstattung wurde Ende 2005 von den europäischen Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsichten geschlossen. Im Jahr 2007 veröffentlichte CESR zwei Sammlungen von IFRS-Durchsetzungsentscheidungen zu insgesamt 25 Sachverhalten.

CESR entwickelt derzeit einen Plan, nach dem veröffentlichte Abschlüsse börsennotierter Unternehmen in ganz Europa elektronisch zur Verfügung stehen sollen.

Anwendung der IFRS in den Vereinigten Staaten

Anerkennung der IFRS durch die SEC

Von den circa 15.000 Unternehmen, deren Aktien bei der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (SEC) registriert sind, sind über 1.100 ausländische Unternehmen. Vor November 2007 hatten diese ausländischen Unternehmen, wenn sie ihre Abschlüsse nicht nach US-GAAP, sondern nach IFRS oder nationalen Rechnungslegungsstandards einreichten, Überleitungen des Nettogewinns und des Nettovermögens auf US-GAAP-Werte beizufügen.

Im November 2007 stimmte die SEC dafür, ausländischen Unternehmen zu gestatten, nach IFRS in der vom IASB herausgegebenen Fassung erstellte Abschlüsse ohne eine Überleitung auf US-GAAP einzureichen. Diese neue Regelung gilt für Abschlüsse zu Berichtsjahren, die nach dem 15. November 2007 enden.

Im August 2007 veröffentlichte die SEC einen Konzeptentwurf zur öffentlichen Stellungnahme, der die Diskussion anregen sollte, ob auch für US-Emittenten die Einreichung von IFRS-Abschlüssen die Einhaltung der Regeln und Vorschriften der SEC bedeuten sollte. Es wird erwartet, dass bestimmte US-Unternehmen ab 2011 die Wahl zwischen IFRS und US-GAAP haben werden.

Konvergenz von IFRS und US-GAAP

Die Vereinbarung von Norwalk

Im Oktober 2002 gaben FASB und IASB nach einer gemeinsamen Sitzung in den Büroräumen des FASB in Norwalk, Connecticut ihrem Vorhaben, US-GAAP und IFRS zu konvergieren, mit der Veröffentlichung eines Arbeitsabkommens (Memorandum of Understanding) eine offizielle Form. Die beiden Boards verpflichteten sich, die größten Bemühungen darauf auszurichten,

- ihre bestehenden Rechnungslegungsstandards so bald wie möglich vollständig kompatibel zu machen und
- ihre zukünftigen Arbeitsprogramme aufeinander abzustimmen, um sicherzustellen, dass die einmal erreichte Kompatibilität erhalten bleibt.

„Kompatibel“ bedeutet nicht wortwörtlich identische Standards, sondern dass es keine bedeutenden Unterschiede zwischen den Rechnungslegungssystemen geben wird.

Fahrplan für die Konvergenz 2006–2008

Im Februar 2006 veröffentlichten IASB und FASB einen „Fahrplan“, in dem kurz- und langfristige Konvergenzprojekte mitsamt Zwischenschritten und Meilensteinen auf dem Weg zur Erreichung von Konvergenz dargestellt wurden.

Kurzfristige Projekte

Für die als kurzfristig bezeichneten Projekte liegt das Ziel 2008 darin, zu einem Schluss zu kommen, ob größere Abweichungen in den wenigen im Fokus stehenden Bereichen durch ein oder mehrere Standardsetzungsprojekte beseitigt werden sollen und, wenn dies der Fall ist, die Arbeit in diesen Bereichen vollständig oder im Wesentlichen abgeschlossen zu haben. Die verbleibenden Themen kurzfristiger Konvergenz sind:

IASB

- Gemeinsame Vereinbarungen (ein Entwurf, in dem vorgeschlagen wird, die Quotenkonsolidierungsoption für gemeinschaftlich kontrollierte Unternehmen fallen zu lassen und die Definition zu verdeutlichen, wurde im September 2007 herausgegeben),

FASB

- Als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien,
- Forschung und Entwicklung (Untersuchungen aufgenommen),
- Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (im September 2007 als eigenständiges Projekt von der FASB-Agenda genommen und in das Kodifizierungsprojekt eingeschlossen, dessen einjährige Überprüfungsphase im Januar 2008 begann).

Langfristige Projekte

Für die unten aufgeführten Projekte liegt das Ziel 2008 darin, bedeutende Fortschritte in den folgenden als verbesserungswürdig erachteten Bereichen zu erzielen (IASB-Status in Klammern):

- Darstellung des Abschlusses – Phase B (Diskussionspapier für 2008 erwartet),
- Eigen- und Fremdkapital (Diskussionspapier im Februar 2008 herausgegeben),
- Erlöserfassung (Diskussionspapier für das dritte Quartal 2008 erwartet),
- Ertragsteuern (Entwurf für das vierte Quartal 2008 erwartet),
- Finanzinstrumente (Diskussionspapier im März 2008 herausgegeben),
- Konsolidierung einschließlich Zweckgesellschaften (Diskussionspapier für die zweite Hälfte 2008 erwartet),
- Leasinggeschäfte (Diskussionspapier für das vierte Quartal 2008 erwartet),
- Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Diskussionspapier im März 2008 herausgegeben),
- Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (FAS 157 als Grundlage für ein Diskussionspapier vom IASB genutzt),
- Rahmenkonzept (Entwurf zu Zielsetzung und Diskussionspapier zur Berichtseinheit im Mai 2008 herausgegeben).

Für jedes einzelne Projekt sind genauere Ziele gesetzt.

Anwendung der IFRS in Kanada

Derzeit dürfen kanadische Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten gelistet sind, US-GAAP für Zwecke der inländischen Berichterstattung anwenden, nicht jedoch die IFRS. Alle anderen kanadischen Unternehmen müssen kanadische Rechnungslegungsvorschriften anwenden (Canadian GAAP). Ausländische Emittenten in Kanada dürfen IFRS oder eine beschränkte Gruppe nicht kanadischer nationaler Rechnungslegungsstandards anwenden. Im August 2006 veröffentlichte der kanadische Standardsetzer AcSB einen detaillierten *Umsetzungsplan für die Übernahme der International Financial Reporting Standards in Canadian GAAP*. Im Februar 2008 bestätigte der AcSB, dass ab 2011 alle IFRS wortwörtlich als kanadische Rechnungslegungsstandards für gewinnorientierte öffentlich rechenschaftspflichtige Unternehmen übernommen werden. Gleichzeitig verkündeten kanadische Wertpapieraufsichten folgende vorläufige Vorschläge:

- Anerkennung von IFRS-Abschlüssen ab 2009,
- Forderung einer Angabe, dass die Abschlüsse in Übereinstimmung mit den IFRS in der vom IASB herausgegebenen Fassung stehen,
- Verbot ab 2013 für kanadische Unternehmen, die in den USA gelistet sind, US-GAAP und nicht IFRS anzuwenden.

Anwendung der IFRS im asiatisch-pazifischen Raum

Asiatisch-pazifische Rechtskreise haben eine Reihe von Ansätzen für die Konvergenz nationaler Rechnungslegungsstandards für inländische börsennotierte Unternehmen mit den IFRS gewählt.

Forderung nach den IFRS an Stelle von nationalen Rechnungslegungsvorschriften

Kein Rechtskreis im asiatisch-pazifischen Raum fordert die IFRS für alle inländischen börsennotierten Unternehmen.

Alle nationalen Standards entsprechen im Prinzip wortwörtlich den IFRS

Australien, Hongkong, Korea (vorgeschrieben ab 2011, erlaubt ab 2009), Neuseeland und Sri Lanka (vorgeschrieben ab 2011) haben diesen Ansatz gewählt. Die Daten des Inkrafttretens und die Übergangsbestimmungen weichen teilweise von den IFRS ab. Neuseeland hat einige Wahlrechte bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gestrichen und einige Angaben und Leitlinien hinzugefügt.

Fast alle nationalen Standards entsprechen wortwörtlich den IFRS

Die Philippinen und Singapur haben die meisten IFRS wortwörtlich übernommen, aber einige bedeutende Änderungen vorgenommen.

Einige nationale Standards entsprechen beinahe wortwörtlich den IFRS

Indien, Malaysia, Pakistan und Thailand haben ausgewählte IFRS fast wortgetreu übernommen, aber es gibt bedeutende Unterschiede in anderen nationalen Standards. Außerdem gibt es zeitliche Verzögerungen bei der Übernahme von neuen oder geänderten IFRS. Indien hat angekündigt, die vollständigen IFRS als indische Rechnungslegungsstandards ab 2011 zu übernehmen.

Die IFRS werden bei der Entwicklung nationaler Standards in Betracht gezogen

Dies ist zu unterschiedlichen Graden in Indonesien, Japan, Taiwan und Vietnam der Fall, es bestehen aber bedeutende Abweichungen.

Im Februar 2006 führte China einen neuen Grundstandard und 38 neue chinesische Rechnungslegungsstandards ein, die mit ein paar Ausnahmen in Einklang mit den IFRS stehen.

Einige inländische börsennotierte Unternehmen dürfen die IFRS anwenden

Dies gilt in China (in Hongkong gelistete Unternehmen), Hongkong (Unternehmen mit Sitz in Hongkong, die anderweitig inkorporiert sind), Laos und Myanmar.

Neue Verlautbarungen

Für Abschlüsse zum 31. Dezember 2007 in Kraft getreten

Neuer Standard	
IFRS 7	<i>Finanzinstrumente: Angaben</i>
Änderungen von Standards	
Änderung von IAS 1	Kapitalangaben
Überarbeitete Leitlinien zur Einführung von IFRS 4	
Neue Interpretationen	
IFRIC 7	<i>Anwendung des Restatement-Ansatzes nach IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationenländern</i>
IFRIC 8	<i>Anwendungsbereich von IFRS 2</i>
IFRIC 9	<i>Neubeurteilung eingebetteter Derivate</i>
IFRIC 10	<i>Zwischenberichterstattung und Wertminderung</i>

Vorzeitige Anwendung für Abschlüsse zum 31. Dezember 2007 zugelassen

Neuer Standard		Tritt für Berichtsperioden zum oder nach in Kraft
IFRS 8	<i>Geschäftssegmente</i>	1. Januar 2009
Änderung von Standards		
Änderung von IFRS 1 und IAS 27	Feststellung der Anschaffungskosten eines Tochterunternehmens im Einzelabschluss	1. Januar 2009
Änderung von IFRS 2	Ausübungsbedingungen und Annullierungen	1. Januar 2009
Änderung von IAS 1	Überarbeitete Anforderung an die Darstellung mancher Abschlüsse und überarbeitete Formulierungen	1. Januar 2009

Änderung von Standards		Tritt für Berichtsperioden zum oder nach in Kraft
Änderung von IAS 23	Wegfall des Wahlrechts, Fremdkapitalkosten sofort als Aufwand zu erfassen	1. Januar 2009
Änderung von IAS 32 und IAS 1	Kündbare Finanzinstrumente und bei Liquidation entstehende Verpflichtungen	1. Januar 2009
Neue Interpretationen		
IFRIC 11	<i>IFRS 2 – Konzerninterne Geschäfte und Geschäfte mit eigenen Anteilen</i>	1. März 2007
IFRIC 12	<i>Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen</i>	1. Januar 2008
IFRIC 13	<i>Kundentreueprogramme</i>	1. Juli 2008
IFRIC 14	<i>IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestfinanzierungsvorschriften und ihre Wechselwirkung</i>	1. Januar 2008
IFRIC 15	<i>Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien</i>	1. Januar 2009
IFRIC 16	<i>Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb</i>	1. Oktober 2008

Die vorzeitige Anwendung in Europa steht unter dem Vorbehalt der Übernahme der Regelungen durch die Europäische Kommission. IFRIC 11 wurde bereits in europäisches Recht übernommen.

Anwendung für Abschlüsse nach 2007 zugelassen

Überarbeitete Standards		Inkrafttreten
IFRS 3(2008)	<i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>	Prospektiv für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen. Vorzeitige Anwendung zulässig, jedoch nur für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30. Juni 2007 beginnen. Anwendung von IAS 27(2008) zum gleichen Zeitpunkt erforderlich.
IAS 27(2008)	<i>Konzern- und separate Abschlüsse</i>	Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen. Frühere Anwendung zulässig. Anwendung von IFRS 3(2008) zum gleichen Zeitpunkt erforderlich – daher Anwendung verboten für Geschäftsjahre, die vor dem 30. Juni 2007 beginnen.

Die vorzeitige Anwendung in Europa steht unter dem Vorbehalt der Übernahme der Regelungen durch die Europäische Kommission.

Zusammenfassungen der derzeit gültigen Standards

Auf den Seiten 34 bis 88 haben wir die Vorschriften aller International Financial Reporting Standards zusammengefasst, die zum 31. Juli 2008 herausgegeben waren, sowie das Vorwort zu den IFRS und das Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen.

Diese Zusammenfassungen sind für die allgemeine Information gedacht und ersetzen ein Studium des gesamten Standards nicht.

Die Anforderungen nach IAS 30 *Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen* und die früher in IAS 32 enthaltenen Angabeerfordernisse sind in dieser Ausgabe nicht mehr enthalten, da sie durch IFRS 7 mit Wirkung zum 1. Januar 2007 ersetzt worden sind.

Seit der letzten Ausgabe dieser Broschüre hat der IASB grundlegend überarbeitete Versionen von IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse*, IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* und IAS 27 *Konzern- und separate Abschlüsse* herausgegeben. Diese überarbeiteten Standards treten nicht vor 2009 in Kraft. Um jedoch Verwirrungen zu vermeiden und weil die vorzeitige Anwendung gestattet ist (Details finden Sie in den Zusammenfassungen der Standards), haben wir in diese Broschüre die überarbeiteten Versionen dieser Standards aufgenommen (und die Folgeänderungen an anderen Standards). Informationen zu den vorigen Versionen finden Sie in den alten, englischsprachigen Ausgaben von *IFRSs in your Pocket*.

In allen Zusammenfassungen haben wir auch die allgemeinen Formulierungsänderungen aus IAS 1(2007) übernommen. Neue Bezeichnungen werden für die Bestandteile des Abschlusses (z.B. „Darstellung der Vermögenslage“ an Stelle von „Bilanz“) und Standards (z.B. IAS 10 *Ereignisse nach der Berichtsperiode*) verwendet.

Vorwort zu den International Financial Reporting Standards

Einführung

Verabschiedet vom IASB im Mai 2002.

Zusammenfassung

Deckt unter anderem folgendes ab:

- Zielsetzung des IASB,
- Anwendungsbereich der IFRS,
- formelles Verfahren für die Entwicklung von IFRS und Interpretationen,
- keine Unterscheidung zwischen fett und normal gedruckten Paragraphen,
- allgemeine Vorgehensweise bei Daten des Inkrafttretens,
- Verwendung von Englisch als offizielle Sprache.

Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen

Einführung

Verabschiedet vom IASC im April 1989.

Übernommen vom IASB im April 2001.

Alle Anforderungen des Rahmenkonzepts werden derzeit im Rahmen des gemeinsamen Projekts zum Rahmenkonzept von IASB und FASB überdacht.

Zusammenfassung

Im Rahmenkonzept werden:

- die Zielsetzung von Abschlüssen definiert. Zielsetzung von Abschlüssen ist es, Informationen über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie Veränderungen in der Finanz- und Vermögenslage eines Unternehmens zu geben, die für einen weiten Adressatenkreis bei dessen wirtschaftlichen Entscheidungen nützlich sind.

- die qualitativen Merkmale, die Informationen in Abschlüssen nützlich machen, identifiziert. Im Rahmenkonzept werden vier vorrangige qualitative Merkmale genannt: Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit.
- die grundlegenden Abschlussposten und die Konzepte für deren Ansatz und Bewertung im Abschluss definiert. Unmittelbar mit der Finanz- und Vermögenslage verbundene Elemente sind Vermögenswerte, Schulden und Eigenkapital. Unmittelbar mit der Ertragslage verbundene Elemente sind Erträge und Aufwendungen.

IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards

Datum des Inkrafttretens

Erster IFRS-Abschluss für eine Periode, die am oder nach dem 1. Januar 2004 beginnt.

Zielsetzung

Festlegung der Vorgehensweise, wenn ein Unternehmen erstmalig die IFRS als Grundlage für die Aufstellung seines Abschlusses anwendet.

Zusammenfassung

- Überblick für ein Unternehmen, das die IFRS zum ersten Mal (durch ausdrückliche und uneingeschränkte Angabe der Übereinstimmung mit den IFRS) für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2007 endet, in seinem Abschluss anwendet:
- Auswahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach den am 31. Dezember 2007 gültigen IFRS.
- Aufstellung zumindest der Abschlüsse für 2007 und 2006 unter Anwendung der zum 31. Dezember 2007 gültigen IFRS und rückwirkende Anpassung der Eröffnungsbilanz mit Ausnahme der Sachverhalte, die explizit in IFRS 1 ausgenommen werden.

- Die Eröffnungsbilanz ist spätestens zum 1. Januar 2006 aufzustellen (früher ist möglich, wenn das Unternehmen entscheidet, mehr als ein Jahr an Vergleichsinformationen nach IFRS darzustellen);
- Die Eröffnungsbilanz wird im ersten IFRS-Abschluss des Unternehmens dargestellt (es gibt also drei Darstellungen der Vermögenslage); und
- Wenn ein Anwender zum 31. Dezember 2007 ausgewählte Zahlen (nicht aber vollwertige Abschlüsse) auf Grundlage der IFRS für Geschäftsjahre vor 2006 zusätzlich zu den Zahlen für 2006 und 2007 darstellt, ändert dies nichts an der Tatsache, dass seine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006 aufgestellt wird.

Interpretationen

Keine.

Nützliche Deloitte-Publikation

Praxisratgeber „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“

Hilfestellung bei der Umsetzung der Standards der „stabilen Plattform“, die 2005 in Kraft waren. Zum Herunterladen verfügbar unter www.iasplus.de/publications.php

IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Im Januar 2008 geändert, um die Definition von Ausübungsbedingungen und die bilanzielle Behandlung von Annullierungen durch die Gegenpartei einer anteilsbasierten Vereinbarung klarzustellen. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2009 in Kraft, vorzeitige Anwendung gestattet, in Europa allerdings erst nach der Übernahme.

Zielsetzung

Festlegung der Bilanzierung von Geschäftsvorfällen, bei denen ein Unternehmen Güter oder Dienstleistungen entweder im Austausch gegen Eigenkapitalinstrumente oder gegen das Eingehen von Schulden, deren Höhe vom Kurs der Anteile oder anderer Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens abhängig ist, erhält oder erwirbt.

Zusammenfassung

- Alle anteilsbasierten Geschäftsvorfälle sind auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts im Abschluss zu erfassen.
- Ein Aufwand wird dann erfasst, wenn die erhaltenen Güter verbraucht oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.
- IFRS 2 ist sowohl von börsennotierten als auch von nicht börsennotierten Unternehmen anzuwenden. Wenn jedoch der beizulegende Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente von nicht börsennotierten Unternehmen nicht verlässlich ermittelt werden kann, wird der innere Wert verwendet.
- Grundsätzlich werden Geschäftsvorfälle, bei denen als Gegenleistung für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens Güter geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden, zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Güter oder erbrachten Dienstleistungen bewertet. Nur wenn der beizulegende Zeitwert der Güter oder Dienstleistungen nicht zuverlässig ermittelt werden kann, wird der beizulegende Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente verwendet.
- Für Transaktionen mit Mitarbeitern und Anderen, die vergleichbare Dienstleistungen erbringen, verwendet das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente, da es im Regelfall nicht möglich ist, den beizulegenden Zeitwert für die von den Mitarbeitern und Anderen geleistete Arbeit zuverlässig zu ermitteln.

- Für Transaktionen, die zum beizulegenden Zeitwert der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente bewertet werden (wie beispielsweise Transaktionen mit Mitarbeitern), ist der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Ausgabe zu ermitteln.
- Für Transaktionen, die zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Güter oder der erbrachten Leistungen bewertet werden, wird der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Güter oder Dienstleistungen ermittelt.
- Für Güter und Dienstleistungen, die anhand der beizulegenden Zeitwerte der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente bewertet werden, werden im Allgemeinen die Ausübungsbedingungen mit Ausnahme von Marktbedingungen bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Aktien oder Optionen zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt (wie oben angegeben) nicht berücksichtigt. Stattdessen werden die Ausübungsbedingungen durch eine Anpassung der Anzahl der in die Bewertung des Transaktionsbetrags einfließenden Eigenkapitalinstrumente berücksichtigt. Damit basiert letztlich der als Gegenleistung für die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen erfasste Betrag auf der Anzahl der tatsächlich fällig werdenenden Eigenkapitalinstrumente.
- Die Änderung vom Januar 2008 schränkt die Definition der Ausübungsbedingungen ein, um nur Dienstbedingungen und Leistungsbedingungen zu beinhalten, und ändert die Definition von Leistungsbedingungen, um den Abschluss einer Leistungsperiode zusätzlich zu bestimmten Erfolgszielen aufzunehmen.

- Der beizulegende Zeitwert der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente basiert auf Marktpreisen, falls verfügbar, und die Bedingungen, unter denen die Eigenkapitalinstrumente ausgegeben wurden, werden berücksichtigt. Ist ein Marktpreis nicht verfügbar, wird der beizulegende Zeitwert mittels Bewertungsverfahren geschätzt, um zu ermitteln, wie der Preis für diese Eigenkapitalinstrumente in einem Geschäftsvorfall unter sachverständigen und vertragswilligen, voneinander unabhängigen Geschäftspartnern gewesen wäre. Der Standard legt nicht fest, welche Modelle konkret zum Einsatz kommen sollen.

Interpretationen

IFRIC 8 Anwendungsbereich von IFRS 2

In IFRIC 8 wird klargestellt, dass IFRS 2 auf anteilsbasierte Transaktionen anzuwenden ist, bei denen das Unternehmen nicht ausdrücklich alle oder einige der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen identifizieren kann.

IFRIC 11 Konzerninterne Geschäfte und Geschäfte mit eigenen Anteilen nach IFRS 2 (in Kraft getreten am 1. März 2007)

In IFRIC 11 wird die Anwendung von IFRS 2 auf bestimmte anteilsbasierte Vereinbarungen, die eigene Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens betreffen, und auf Vereinbarungen, die Eigenkapitalinstrumente des Mutterunternehmens des Unternehmens betreffen, verdeutlicht.

Nützliche Deloitte-Publikation

Share-based Payments: A Guide to IFRS 2

2. Auflage (Juni 2007). Englischsprachige Leitlinien zur Anwendung von IFRS 2 auf viele gängige Vereinbarungen mit anteilsbasierter Vergütung. Zum Herunterladen verfügbar unter www.iasplus.com/dttpubs/pubs.htm

IFRS 3 (2008) *Unternehmenszusammenschlüsse*

Datum des Inkrafttretens

Überarbeiteter IFRS 3 (2008) im Januar 2008 veröffentlicht; ersetzt IFRS 3 (2004) für Unternehmenszusammenschlüsse in Perioden, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen. Vorzeitige Anwendung gestattet – aber nicht für Perioden, die vor dem 30. Juni 2007 beginnen und erst nach Übernahme durch die EU.

Für eine Zusammenfassung der Erfordernisse nach IFRS 3 (2004) verweisen wir auf frühere Ausgaben von *IFRSs in your Pocket*.

Kernprinzip

Ein Erwerber eines Unternehmens erfasst die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt und leistet Angaben, die die Anwender in die Lage versetzen, den wirtschaftlichen Gehalt und die finanziellen Auswirkungen des Erwerbs einzuschätzen.

Zusammenfassung

- Ein Unternehmenszusammenschluss ist ein Geschäftsvorfall oder ein Ereignis, in dessen Rahmen ein Erwerber Kontrolle über ein oder mehrere Geschäftsbetriebe erlangt. Ein Geschäftsbetrieb ist definiert als eine integrierte Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten, die mit dem Ziel geführt und geleitet werden, den Investoren oder anderen Eigentümern, Mitgliedern oder Teilhabern direkt eine Dividende zu zahlen.
- IFRS 3 ist nicht anwendbar auf die Bildung von Joint Ventures, auf Unternehmenszusammenschlüsse, an denen Unternehmen oder Geschäftsbetriebe unter gemeinsamer Beherrschung beteiligt sind, oder auf den Erwerb eines Vermögenswertes oder einer Gruppe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen.
- Die Erwerbsmethode ist auf alle Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden.

- Die Schritte in der Anwendung der Erwerbsmethode sind:
 1. Identifizierung des ‚Erwerbers‘ – das zusammenführende Unternehmen, das die Beherrschung über das erworbene Unternehmen erhält.
 2. Bestimmung des ‚Erwerbszeitpunkts‘ – der Zeitpunkt, zu dem der Erwerber die Kontrolle über das erworbene Unternehmen erlangt.
 3. Ansatz und Bewertung der identifizierbaren erworbenen Vermögenswerte, übernommenen Schulden und nicht beherrschenden Anteile (früher Minderheitsanteile genannt) am erworbenen Unternehmen.
 4. Ansatz und Bewertung eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines Gewinns aus einem günstigen Erwerb.
- Vermögenswerte und Schulden werden mit ihren beizulegenden Zeitwerten zum Erwerbszeitpunkt bewertet (mit einer begrenzten Zahl von Ausnahmen). Nicht beherrschende Anteile können vom Unternehmen entweder zum (a) beizulegenden Zeitwert oder (b) proportionalen Anteil des nicht beherrschenden Anteils am beizulegenden Zeitwert des Nettovermögens des erworbenen Unternehmens bewertet werden (Option gilt auf Transaktionsbasis).
- Der Geschäfts- oder Firmenwert wird bewertet mit der Differenz aus:
 - der Summe aus (a) dem beizulegenden Zeitwert der übertragenen Gegenleistung zum Erwerbszeitpunkt, (b) dem Betrag jeglicher nicht beherrschenden Anteile und (c) dem beizulegenden Zeitwert der von einem Erwerber bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss (s. unten) vorher gehaltenen Anteile des erworbenen Unternehmens, und

- dem beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden (bewertet in Übereinstimmung mit IFRS 3).
- Wenn die oben genannte Differenz negativ ist, wird der sich ergebende Gewinn als günstiger Erwerb erfolgswirksam erfasst.
- Bei sukzessiven Unternehmenszusammenschlüssen, bei denen der Erwerber einen vorher gehaltenen Anteil ausweitet, um Kontrolle über das erworbene Unternehmen zu erlangen, wird der vorher gehaltene Anteil mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt neu bewertet, und jeglicher Gewinn oder Verlust wird erfolgswirksam erfasst.
- Wenn die erstmalige Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses nur vorläufig am Ende der Berichtsperiode, in der der Zusammenschluss stattfand, festgestellt werden kann, wird der Zusammenschluss mittels dieser provisorischen Werte bilanziert. Anpassung der provisorischen Werte innerhalb eines Jahres aufgrund von Tatsachen und Umständen, die zum Erwerbszeitpunkt bestanden. Anpassungen nach mehr als einem Jahr nur, um Fehler gemäß IAS 8 zu korrigieren.
- Die Gegenleistung für den Erwerb beinhaltet den beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt von Eventualvergütungen. Änderungen der Eventualvergütungen aufgrund von Ereignissen nach dem Erwerbszeitpunkt werden erfolgswirksam erfasst.
- Alle erwerbsbezogenen Aufwendungen (z.B. Vermittlungsprovisionen, Honorare oder Beraterkosten, Kosten für den Unterhalt einer Akquisitionsabteilung) werden erfolgswirksam erfasst mit Ausnahme von Kosten für die Emission von Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten, die gemäß IAS 39 bzw. IAS 32 erfasst werden.

- Darüber hinaus bietet IFRS 3 Leitlinien zu einigen bestimmten Aspekten von Unternehmenszusammenschlüssen einschließlich:
 - Unternehmenszusammenschlüsse ohne Übertragung einer Gegenleistung,
 - umgekehrter Unternehmenserwerbe,
 - Identifizierung der erworbenen immateriellen Vermögenswerte,
 - vorhandener Beziehungen zwischen Erwerber und erworbenem Unternehmen (z.B. zurückerworbene Rechte),
 - Neubewertung der vertraglichen Vereinbarungen des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt.

Interpretationen

Keine.

Nützliche Deloitte-Publikation

Business Combinations and Changes in Ownership Interests: A Guide to the Revised IFRS 3 and IAS 27

2. Auflage (Juni 2007). Englischsprachige Leitlinien zur Anwendung von IFRS 3 (2008) und damit in Zusammenhang stehenden Aspekte von IAS 27(2008). Der Leitfaden ergänzt die Leitlinien des IASB für die Anwendung dieser Standards und Sachverhalte aus der Anwendungspraxis. Er kann unter www.iasplus.com/dttdpubs/pubs.htm heruntergeladen werden.

IFRS 4 *Versicherungsverträge*

Datum des Inkrafttretens

Geschäftsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Zielsetzung

Bestimmung der Rechnungslegung für Versicherungsverträge, bis der Board die zweite Phase des Projekts zu Versicherungsverträgen abgeschlossen hat.

Zusammenfassung

- Versicherer sind von der Anwendung des Rahmenkonzepts und bestimmter bestehender IFRS befreit.
- Der Ansatz von Großrisiko- oder Schwankungsrückstellungen ist verboten.

- Ein Angemessenheitstest für die angesetzten Versicherungsverbindlichkeiten und ein Test auf Wertminderung für Rückversicherungsvermögenswerte sind vorgeschrieben.
- Die Saldierung von Versicherungsverbindlichkeiten mit zugehörigen Rückversicherungsvermögenswerten ist verboten.
- Die Möglichkeiten zur Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind eingeschränkt.
- Neue Angaben werden gefordert.
- Finanzgarantien fallen in den Anwendungsbereich von IAS 39, wenn Unternehmen, die Finanzgarantien gegeben haben, nicht bereits früher (vor der ersten Anwendung von IFRS 4) ausdrücklich erklärt haben, diese wie Versicherungsverträge zu behandeln, und diese auch nach den für Versicherungsverträge geltenden Regeln bilanziert haben. In diesem Fall besteht ein Wahlrecht zur Bilanzierung derartiger Verträge entweder nach IAS 39 oder IFRS 4.

Interpretationen

Keine.

IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltenen langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche

Datum des Inkrafttretens

Geschäftsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Zielsetzung

Festlegung der Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten und die Darstellung von und die Anhangangaben zu aufgegebenen Geschäftsbereichen.

Zusammenfassung

- Führt die Einstufung ‚zur Veräußerung gehalten‘ (ist zur sofortigen Veräußerung verfügbar, und ein Verkauf innerhalb von zwölf Monaten ist sehr wahrscheinlich) und das Konzept einer Veräußerungsgruppe (eine Gruppe von Vermögenswerten, die gemeinsam in einer einzigen Transaktion veräußert werden sollen, sowie die mit ihnen in Verbindung stehenden Schulden, die ebenfalls übertragen werden) ein.
- Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen werden zum niedrigeren Wert aus Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet.
- Solche zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerte (einzeln oder als Teil einer Veräußerungsgruppe) werden nicht abgeschrieben.
- Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, und Vermögenswerte und Schulden, die als eine als zur Veräußerung gehaltene Gruppe von Vermögenswerten eingestuft werden, werden als eigener Posten in der Bilanz ausgewiesen.
- Ein aufgegebenen Geschäftsbereich ist ein Bestandteil eines Unternehmens, der entweder veräußert oder als zur Veräußerung gehalten eingestuft wurde und (a) einen wesentlichen Geschäftsbereich oder ein geografisches Gebiet der betrieblichen Tätigkeit darstellt, (b) Teil eines einzigen abgestimmten Planes ist, einen getrennten wesentlichen Geschäftsbereich oder Tätigkeiten in einem geografischen Gebiet zu veräußern, oder (c) ein Tochterunternehmen ist, das ausschließlich zum Zweck der Weiterveräußerung erworben wurde.

- Ein Unternehmen stellt die Summe der Gewinne und Verluste aus den aufgegebenen Geschäftsbereichen und aus der Veräußerung der aufgegebenen Geschäftsbereiche (oder der Neubewertung der Vermögenswerte und Schulden aus aufgegebenen Geschäftsbereichen als zur Veräußerung gehalten) in einem einzigen Betrag für die Periode in der Darstellung des vollständigen Einkommens dar. Die Darstellung des vollständigen Einkommens wird faktisch also in zwei Abschnitte aufgeteilt – fortzuführende und aufgegebene Geschäftsbereiche.

Interpretationen

Keine.

Nützliche Deloitte-Publikation

Assets held for Sale and Discontinued Operations: A Guide to IFRS 5

Veröffentlicht im März 2008. Englischsprachige Leitlinien zur Anwendung von IFRS 5. Zum Herunterladen verfügbar unter www.iasplus.com/dtppubs/pubs.htm

IFRS 6 Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen

Datum des Inkrafttretens

Geschäftsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen.

Zielsetzung

Festlegung der Bilanzierung für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen, bis der Board ein umfassendes Projekt in diesem Bereich abschließt.

Zusammenfassung

- In IFRS 6 werden keine bestimmten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung vorgeschrieben oder verboten. Ein Unternehmen darf seine bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden weiterverwenden, vorausgesetzt, sie genügen den Anforderungen in IAS 8.10, d.h., sie führen zu Informationen, die für die wirtschaftliche Entscheidungsfindung der Adressaten von Bedeutung und verlässlich sind.

- Im Standard wird eine vorübergehende Ausnahme von der Anwendung von IAS 8.11–12 gewährt, in denen eine Hierarchie der Quellen für verbindliche Vorschriften und Leitlinien in Ermangelung eines spezifischen Standards festgelegt ist.
- Ein Wertminderungstest ist vorgeschrieben, wenn Tatsachen und Umstände darauf hinweisen, dass der Buchwert eines Vermögenswertes aus der Exploration und Evaluierung dessen erzielbaren Betrag übersteigt.
- Die Überprüfung auf Wertminderung kann auf höherer Ebene als der der ‚Zahlungsmittel generierenden Einheit‘ nach IAS 36 durchgeführt werden; wurde jedoch eine Wertminderung festgestellt, erfolgt die Bewertung wie in IAS 36 dargelegt.
- Angaben sind zu tätigen, die die angesetzten Beträge für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen kennzeichnen und erläutern.

Interpretationen Keine.

IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*

Datum des Inkrafttretens Geschäftsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen.

Zielsetzung Festlegung von Angaben, die Adressaten helfen sollen, die Bedeutung von Finanzinstrumenten für ein Unternehmen sowie die Art und das Ausmaß der Risiken und das entsprechende Risikomanagement des Unternehmens zu verstehen.

Zusammenfassung • In IFRS 7 wird die Angabe von Informationen bezüglich des Stellenwerts von Finanzinstrumenten für die Finanz- und Vermögenslage und den Erfolg des Unternehmens gefordert. Dies beinhaltet:

- Angaben zur Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens – einschließlich Informationen zu finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten geordnet nach Kategorien, besonderer Angaben bei Nutzung der Fair-Value-Option, Umgliederungen, Ausbuchungen, Verpfändungen von Vermögenswerten, eingebetteter Derivate und Verletzungen von Vertragsbedingungen,
 - Angaben zur Leistung des Unternehmens in der Periode – einschließlich Informationen zu erfassten Erträgen, Aufwendungen, Gewinnen und Verlusten, Zinserträgen und -aufwendungen, Gebührenerträgen und Verlusten aus Wertminderungen,
 - andere Angaben – einschließlich Informationen zu Bilanzierungsmethoden, Sicherungsbeziehungen und den beizulegenden Zeitwerten für jede Kategorie von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten.
- In IFRS 7 ist die Angabe von Informationen zu Art und Ausmaß der sich aus den Finanzinstrumenten ergebenden Risiken vorgeschrieben:
 - qualitative Angaben zu jeder Art von Risiko, der das Unternehmen ausgesetzt ist, und dem entsprechenden Risikomanagement,
 - quantitative Angaben zu jeder Art von Risiko, der das Unternehmen ausgesetzt ist, unterteilt nach Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und Marktrisiken (einschließlich Sensitivitätsanalysen).

Interpretationen

Keine.

Nützliche Deloitte-Publikation

IGAAP 2008: Financial Instruments: IAS 32, IAS 39 and IFRS 7 Explained

4. Auflage (Juni 2008). Englischsprachige Leitlinien zur Anwendung dieser komplexen Standards, einschließlich veranschaulichender Beispiele und Interpretationen. Informationen unter www.iasplus.com/dttpubs/pubs.htm

IFRS 8 *Geschäftssegmente*

Datum des Inkrafttretens

Geschäftsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Ersetzt IAS 14 zu dem Zeitpunkt oder dem Zeitpunkt der vorzeitigen Anwendung.

Kernprinzip

Ein Unternehmen hat Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Adressaten ihrer Abschlüsse in die Lage setzen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, die ein Unternehmen ausübt, und das wirtschaftliche Umfeld, in dem es tätig ist, einzuschätzen.

Zusammenfassung

- IFRS 8 gilt für Konzernabschlüsse von Mutterunternehmen (und für separate oder Einzelabschlüsse von Unternehmen),
 - deren Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden oder
 - die ihre (Konzern-)Abschlüsse bei einer Aufsichtsbehörde oder anderen aufsichtsbehördlichen Organisationen einreichen (oder im Prozess des Einreichens sind), um jegliche Art von Instrumenten auf einem öffentlichen Markt zu emittieren.
- Geschäftssegmente sind Komponenten eines Unternehmens,
 - die eine Geschäftstätigkeit ausüben, aus der Erträge und Aufwendungen entstehen können (einschließlich Erträge und Aufwendungen in Bezug auf Geschäftsvorfälle mit anderen Komponenten desselben Unternehmens);

- deren Geschäftsergebnisse regelmäßig durch die oberste Führungskraft des operativen Bereiches überprüft werden, um zu entscheiden, wie Ressourcen zu verteilen sind, und um die Leistungsfähigkeit zu beurteilen; und
- zu denen getrennte Finanzinformationen verfügbar sind.
- IFRS 8 enthält Leitlinien dazu, welche Geschäftssegmente berichtspflichtig sind (üblicherweise 10%-Schwellen).
- Mindestens 75% der Erträge eines Unternehmens müssen aus berichtspflichtigen Segmenten stammen.
- Der IASB definiert in IFRS 8 weder Segmenterträge, -aufwendungen, -ergebnisse, -vermögen und -schulden, noch wird darin vorgeschrieben, Segmentinformationen in Übereinstimmung mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu aufzubereiten, die das Unternehmen für seine Abschlüsse anwendet.
- Einige unternehmensweite Angaben sind auch dann zu leisten, wenn ein Unternehmen nur ein berichtspflichtiges Segment hat. Dies beinhaltet Informationen zu jeder Ware oder Dienstleistung oder Gruppe von Waren oder Dienstleistungen.
- Aufgliederungen der Umsätze und bestimmter langfristiger Vermögenswerte nach Regionen werden von allen Unternehmen gefordert – mit einem weitergehenden Angabeerfordernis zu Umsätzen/Vermögenswerten nach einzelnen Ländern (falls wesentlich), unabhängig von der Organisation des Unternehmens.
- Außerdem ist die Angabe von Informationen zu Geschäftsvorfällen mit bedeutenden externen Kunden gefordert (10% der Umsätze des Unternehmens oder mehr).

Interpretationen

Keine.

Nützliche Deloitte-Publikation

IFRS 8 *Operating Segments: A Disclosure Checklist*

Stellt die in IFRS 8 geforderten Angaben in englischer Sprache detailliert dar. Zum Herunterladen verfügbar unter www.iasplus.com/fs/fs.htm

IAS 1 (2007) *Darstellung des Abschlusses*

Datum des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Vorzeitige Anwendung gestattet. Ersetzt IAS 1(2003) ab dem Zeitpunkt der Anwendung.

Zielsetzung

Darlegung grundlegender Vorschriften für die Darstellung von Mehrzweckabschlüssen, einschließlich Anwendungsleitlinien hinsichtlich deren Struktur und Mindestanforderungen an deren Inhalt.

Zusammenfassung

- Grundlegende Prinzipien für die Erstellung von Abschlüssen einschließlich Annahme der Unternehmensfortführung, Darstellungs- und Klassifizierungstätigkeit, Konzept der Periodenabgrenzung und Wesentlichkeit.
- Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen dürfen nicht saldiert werden, es sei denn, dies wird in einem Standard oder einer Interpretation gefordert oder erlaubt.
- Im Abschluss werden Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode für alle im Abschluss und im Anhang angegebenen Beträge angegeben.
- Abschlüsse werden üblicherweise jährlich aufgestellt. Wenn sich der Abschlussstichtag verschiebt und der Abschluss für eine andere Periode als ein Jahr aufgestellt wird, sind zusätzliche Angaben zu leisten.
- Ein vollständiger Abschluss beinhaltet:
 - eine Darstellung der Vermögenslage;
 - eine Darstellung des vollständigen Einkommens;

- eine Darstellung der Veränderungen des Eigenkapitals;
 - eine Kapitalflussrechnung;
 - einen Anhang;
 - (nur wenn eine Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode rückwirkend angewendet wird oder Posten in der Darstellung der Vermögenslage neu bewertet oder umgegliedert wurden) eine Darstellung der Vermögenslage zum Zeitpunkt der frühesten Vergleichsperiode. (Unter diesen begrenzten Umständen normalerweise also drei Darstellungen der Vermögenslage).
- Unternehmen dürfen andere Bezeichnungen für die Abschlüsse verwenden als die vorstehend angegebenen.
 - In IAS 1 werden die in der Darstellung der Vermögenslage, der Darstellung des vollständigen Einkommens und der Darstellung der Veränderungen des Eigenkapitals darzustellenden Mindestposten festgelegt; es gibt Leitlinien für die Entscheidung, ob zusätzliche Posten gesondert auszuweisen sind. IAS 7 enthält Leitlinien zu Posten, die in der Kapitalflussrechnung auszuweisen sind.
 - In der Darstellung der Vermögenslage erfolgt der Ausweis von Vermögenswerten und Schulden nach Fristigkeit, sofern nicht eine Gliederung nach der Liquidität verlässliche und relevantere Informationen bietet.
 - Die Darstellung des vollständigen Einkommens enthält alle Ertrags- und Aufwandsposten (d.h. alle Kapitalveränderungen ohne Eigentümerbezug) einschließlich (a) der Gewinn- und Verlustposten und (b) des sonstigen vollständigen Einkommens (d.h. Ertrags- und Aufwandsposten, die nicht erfolgswirksam erfasst werden, wie nach anderen IFRS gefordert oder zulässig). Diese Posten können auf zweierlei Weise dargestellt werden:

- in einer einzigen Darstellung des vollständigen Einkommens (in der es eine Zwischensumme für den Periodengewinn oder -verlust gibt), oder
 - in einer separaten Gewinn- und Verlustrechnung (mit den einzelnen Gewinn- und Verlustposten) und einer Darstellung des vollständigen Einkommens (beginnend mit dem Periodenergebnis und mit einer Darstellung der sonstigen Posten des vollständigen Einkommens).
- Die Gliederung der in der Darstellung des vollständigen Einkommens erfassten Aufwendungen erfolgt nach Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren. Bei einer Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren sind weitere bestimmte Angaben nach Art im Anhang zu leisten.
 - Die Darstellung der Veränderungen des Eigenkapitals enthält:
 - das Periodenergebnis;
 - für jeden Eigenkapitalbestandteil die Auswirkungen rückwirkender Anwendung oder rückwirkender Neubewertung gemäß IAS 8;
 - Transaktionen mit Anteilseignern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer;
 - eine Überleitungsrechnung der Buchwerte jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals zu Beginn und am Ende der Periode, in der jede Bewegung gesondert angegeben wird.
 - In IAS 1 werden Mindestanhangangaben gefordert, die unter anderem folgende Informationen betreffen:
 - angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;

- die Ermessensentscheidungen, die die Unternehmensleitung bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden getroffen hat, die die im Abschluss erfassten Beträge am deutlichsten beeinflussen;
- die Kapitalstruktur und die Einhaltung von Kapitalanforderungen.
- Ein Anhang zu IAS 1 enthält Beispiele für Darstellungen der Vermögenslage, des vollständigen Einkommens und der Veränderungen des Eigenkapitals.

Interpretationen

SIC-29 Angabe – Vereinbarungen von Dienstleistungslizenzen

Angaben sind erforderlich, wenn ein Unternehmen der Erbringung einer Dienstleistung zustimmt, die der Öffentlichkeit Zugang zu bedeutenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gewährt.

Nützliche Deloitte-Publikationen

IAS 1 (2007) Presentation of Financial Statements: A Compliance Checklist

Englischsprachige Ergänzung der Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften von Deloitte, die die Angabevorschriften des überarbeiteten IAS 1 widerspiegelt.

IFRS-Musterkonzernabschluss und Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften nach IFRS

Veranschaulichen den Aufbau von Abschlüssen und die Ausweis- und Angabevorschriften nach IFRS. Zum Herunterladen verfügbar unter www.iasplus.de/publications.php

IAS 2 *Vorräte*

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Zielsetzung Regelung der Bilanzierung von Vorräten einschließlich der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Aufwandserfassung.

Zusammenfassung

- Vorräte sind mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert anzusetzen.
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen Kosten des Erwerbs, Herstellungskosten (Ausgangstoffe, Fertigungslöhne und Produktionsgemeinkosten) und sonstige Kosten, die anfallen, um die Vorräte an ihren derzeitigen Standort und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen, aber keine Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen.
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten, die nicht austauschbar sind, werden durch Einzelzuordnung der individuellen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmt.
- Für Posten, die austauschbar sind, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch Anwendung der FIFO-Methode oder der Methode des gewichteten Durchschnitts bestimmt. Die Anwendung der LIFO-Methode ist nicht erlaubt.
- Wenn Vorräte verkauft werden, wird der Buchwert in der Periode als Aufwand erfasst, in der der dazugehörige Ertrag erfasst wird.
- Abwertungen auf den Nettoveräußerungswert werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie eingetreten sind. Wertaufholungen, die sich aus einer Erhöhung des Nettoveräußerungswerts ergeben, werden als Verminderung des Materialaufwandes in der Periode erfasst, in der sie eintreten.

Interpretationen Keine.

IAS 7 *Darstellung der Zahlungsströme*

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 1994 beginnen. Englischer Titel des Standards durch IAS 1 (2007) zum 1. Januar 2009 von *Cash Flow Statements in Statement of Cash Flows* geändert.

Zielsetzung Vorschrift der Darstellung von Informationen über die vergangenen Veränderungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente eines Unternehmens durch eine Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsströme der Berichtsperiode nach der betrieblichen Tätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit klassifiziert.

Zusammenfassung

- Die Kapitalflussrechnung gliedert Veränderungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente während der Berichtsperiode auf.
- Zahlungsmitteläquivalente umfassen kurzfristige Finanzinvestitionen (eine Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten zum Erwerbszeitpunkt), die jederzeit in bestimmte Barmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Beteiligungen gehören grundsätzlich nicht dazu.
- Zahlungsströme sind nach betrieblicher Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Betriebliche Zahlungsströme werden entweder unter Verwendung der direkten Methode (empfohlen) oder der indirekten Methode dargestellt.
- Zahlungsströme aus Ertragssteuern sind als betriebliche Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können bestimmten Investitions- und Finanzierungstätigkeiten zugeordnet werden.
- Der Wechselkurs für die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährung und von Zahlungsströmen ausländischer Tochterunternehmen ist der zum Zahlungszeitpunkt gültige Wechselkurs.

- Die Summe der Zahlungsströme aus dem Erwerb oder dem Verlust der Kontrolle über Tochterunternehmen und anderen Geschäftseinheiten ist gesondert darzustellen und als Investitionstätigkeit zu klassifizieren, bestimmte zusätzliche Angaben sind vorgeschrieben.
- Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die der Verwendung von Barmitteln nicht bedürfen, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung, müssen allerdings an anderer Stelle angegeben werden.
- Beispiele für Darstellungen der Zahlungsströme finden sich in den Anhängen zu IAS 7.

Interpretationen Keine.

IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Zielsetzung Festlegung von Kriterien zur Auswahl und Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die bilanzielle Behandlung von und Angaben zu Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern.

Zusammenfassung

- Hierarchie für die Auswahl von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:
 - Standards oder Interpretationen des IASB unter Berücksichtigung aller relevanten Umsetzungshinweise des IASB;

- in Ermangelung einer direkten Regelung durch einen IFRS: Bestimmungen und Hinweise in den IFRS, die ähnliche und verwandte Sachverhalte regeln, sowie im *Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen* enthaltene Definitionen, Erfassungskriterien und Bewertungskonzepte für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen;
 - das Management darf auch aktuelle Verlautbarungen anderer Standardsetzer, die ein ähnliches Rahmenkonzept für die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards verwenden, anderes Bilanzschrifttum sowie die anerkannte Branchenpraxis in Erwägung ziehen.
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden stetig auf ähnliche Geschäftsvorfälle angewendet.
 - Eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode wird nur dann geändert, wenn dies durch einen IFRS gefordert wird oder zu verlässlichen und relevanteren Informationen führt.
 - Wird die Änderung einer Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode in einem IFRS gefordert, werden die Übergangsregelungen befolgt. Sind keine angegeben oder ist die Änderung freiwillig, wird die Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode retrospektiv durch die Neudarstellung früherer Perioden angewendet. Wenn die Neudarstellung praktisch nicht durchführbar ist, wird die kumulierte Auswirkung der Veränderung erfolgswirksam erfasst. Wenn die kumulierte Auswirkung nicht bestimmt werden kann, wird die neue Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode prospektiv angewendet.
 - Änderungen von Schätzungen (z.B. Änderung der Nutzungsdauer eines Vermögenswertes) werden im laufenden Jahr, in folgenden Jahren oder sowohl als auch erfasst (keine Neudarstellung).

- Alle wesentlichen Fehler werden durch Anpassung der Vergleichsbeträge für die Vorperioden und, wenn der Fehler vor der frühesten dargestellten Periode aufgetreten ist, durch Anpassung der Eröffnungsbilanz korrigiert.

Interpretationen Keine.

IAS 10 *Ereignisse nach der Berichtsperiode*

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen. Titel durch IAS 1 (2007) zum 1. Januar 2009 geändert.

Zielsetzung Regelung der folgenden Punkte:

- wann ein Unternehmen Ereignisse nach dem Ende der Berichtsperiode in seinem Abschluss zu berücksichtigen hat, und
- welche Angaben ein Unternehmen über den Zeitpunkt, zu dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, und über Ereignisse nach der Berichtsperiode zu leisten hat.

Zusammenfassung

- Ereignisse nach dem Ende der Berichtsperiode sind vorteilhafte oder nachteilige Ereignisse, die zwischen dem Ende der Berichtsperiode und dem Tag eintreten, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird.
- Anpassungspflichtige Ereignisse – der Abschluss wird angepasst, um die Ereignisse widerzuspiegeln, die Hinweise zu Gegebenheiten liefern, die bereits am Bilanzstichtag bestanden (beispielsweise Entscheidung eines Rechtsfalls nach dem Ende der Berichtsperiode).

- Nicht anpassungspflichtige Ereignisse – der Anschluss wird nicht angepasst, um Ereignisse widerzuspiegeln, die nach dem Ende der Berichtsperiode aufgetreten sind (beispielsweise ein Sinken der Marktpreise nach dem Bilanzstichtag, durch das die Bewertung von Wertpapieren am Ende der Berichtsperiode nicht geändert wird). Die Art und Auswirkungen solcher Ereignisse sind anzugeben.
- Nach Ende der Berichtsperiode vorgeschlagene oder angekündigte Dividenden auf Eigenkapitalinstrumente sind nicht als Schuld zum Ende der Berichtsperiode anzusetzen. Angaben sind erforderlich.
- Abschlüsse werden nicht auf Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung erstellt, wenn Ereignisse nach dem Ende der Berichtsperiode darauf hinweisen, dass diese Annahme nicht sachgerecht ist.
- Ein Unternehmen hat den Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde.

Interpretationen Keine.

IAS 11 *Fertigungsaufträge*

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 1995 beginnen.

Zielsetzung Regelung der Bilanzierung von Erlösen und Aufwendungen in Verbindung mit Fertigungsaufträgen im Abschluss des Auftragnehmers.

Zusammenfassung

- Die Auftragserlöse umfassen den ursprünglich im Vertrag vereinbarten Betrag, zuzüglich Erlösen aufgrund von Abweichungen im Gesamtwerk, zuzüglich Nachforderungen und Prämien, deren Erhalt erwartet wird und die verlässlich ermittelt werden können.

- Die Auftragskosten umfassen Kosten, die direkt in Verbindung mit dem bestimmten Vertrag stehen, zuzüglich aller indirekten und allgemein dem Vertrag zurechenbaren Kosten, zuzüglich sonstiger Kosten, die dem Kunden vertragsgemäß direkt zugerechnet werden können.
- Ist das Ergebnis eines Fertigungsauftrages verlässlich zu schätzen, so sind Erlöse und Kosten entsprechend dem Leistungsfortschritt der Vertragsleistung zu erfassen (Bilanzierungsmethode der Gewinnrealisierung nach Leistungsfortschritt).
- Sofern das Ergebnis eines Fertigungsauftrages nicht verlässlich geschätzt werden kann, wird kein Gewinn ausgewiesen. Stattdessen werden Auftragserlöse nur in Höhe der angefallenen Auftragskosten erfasst, die wahrscheinlich einbringlich sind, und Auftragskosten werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie anfallen.
- Wenn es wahrscheinlich ist, dass die Gesamtauftragskosten die Gesamtauftragserlöse übersteigen, wird der erwartete Verlust sofort erfasst.

Interpretationen

IFRIC 15 Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien (tritt am 1. Januar 2009 in Kraft)

IFRIC 15 stellt Leitlinien zur Verfügung, wie bestimmt werden kann, ob eine Vereinbarung über die Errichtung von Immobilien in den Anwendungsbereich von IAS 11 oder in den Anwendungsbereich von IAS 18 fällt. Daraus ergibt sich, wann die Erträge aus der Errichtung erfasst werden sollten.

IAS 12 Ertragsteuern

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 1998 beginnen. Bestimmte Überarbeitungen für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2001 beginnen.

Zielsetzung

Regelung der Bilanzierung von Ertragsteuern.

Festlegung der Prinzipien und Zurverfügungstellung von Leitlinien für die Bilanzierung gegenwärtiger und künftiger steuerlicher Konsequenzen aus:

- der künftigen Realisierung (Erfüllung) des Buchwerts von Vermögenswerten (Schulden), welche in der Bilanz eines Unternehmens angesetzt sind, und
- Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen der Berichtsperiode, die im Abschluss eines Unternehmens erfasst sind.

Zusammenfassung

Tatsächliche Ertragsteuerschulden und Ertragsteueransprüche für die laufende und frühere Perioden werden auf Grundlage der Steuersätze angesetzt, die am Bilanzstichtag gelten bzw. galten.

Temporäre Differenzen sind Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert eines Vermögenswertes oder einer Schuld in der Bilanz und seinem/ihrem Steuerwert.

Latente Steuerschulden werden für die zukünftigen steuerlichen Auswirkungen aller zu versteuernden temporären Differenzen angesetzt, es sei denn, die latente Steuerschuld erwächst aus:

- dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts;
- dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes/einer Schuld aus einem Geschäftsvorfall, der kein Unternehmenszusammenchluss ist und der zu diesem Zeitpunkt weder das handelsrechtliche Periodenergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst;

- Differenzen in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures (z.B. aufgrund thesaurierter Gewinne), bei denen das Unternehmen in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Umkehrung der Differenz zu steuern, und es wahrscheinlich ist, dass sich die Differenz in absehbarer Zeit nicht umkehren wird.
- Ein latenter Steueranspruch wird in dem Maße für alle abzugsfähigen temporären Differenzen, noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und Steuergutschriften angesetzt, wie es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, gegen das die abzugsfähige temporäre Differenz verwendet werden kann. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - latente Ansprüche aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes/einer Schuld aus einem Geschäftsvorfall, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und der zu diesem Zeitpunkt weder das handelsrechtliche Periodenergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst;
 - Ansprüche aus abzugsfähigen temporären Differenzen in Verbindung mit Anteilen werden nur in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit umkehren und ein zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die temporäre Differenz verwendet werden kann.
- Latente Steueransprüche (-schulden) werden anhand der Steuersätze bewertet, deren Gültigkeit für die Periode, in der ein Vermögenswert realisiert oder eine Schuld erfüllt wird, erwartet wird, basierend auf den Steuersätzen/-gesetzen, die am Ende der Berichtsperiode in Kraft oder so gut wie in Kraft sind.

- Latente Steueransprüche und latente Schulden sind nicht abzuzinsen.
- Latente Steueransprüche und -schulden werden als langfristige Posten in der Darstellung der Vermögenslage gezeigt.

Interpretationen

SIC-21 Ertragsteuern – Realisierung von Neubewerteten, nicht planmäßig abzuschreibenden Vermögenswerten

Latente Steueransprüche und -schulden, die aus der Neubewertung resultieren, werden auf Grundlage der steuerlichen Konsequenzen aus einem Verkauf und weniger aus einer Nutzung bemessen.

SIC-25 Ertragsteuern – Änderungen im Steuerstatus eines Unternehmens oder seiner Anteilseigner

Tatsächliche und latente Steuerkonsequenzen aufgrund der Änderung sind ergebniswirksam in der Periode zu erfassen, es sei denn, diese Konsequenzen beziehen sich auf Geschäftsvorfälle oder Ereignisse, die an anderer Stelle als in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden.

IAS 14 *Segmentberichterstattung*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Juli 1998 beginnen. Wird ab 2009 durch IFRS 8 ersetzt.

Zielsetzung

Aufstellung von Grundsätzen zur Darstellung von Finanzinformationen nach Geschäftstätigkeit und geografischen Regionen.

Zusammenfassung

- IAS 14 ist von Unternehmen anzuwenden, deren Dividendenpapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere öffentlich gehandelt werden, und von Unternehmen, die im Prozess der Ausgabe von Wertpapieren an einer Börse sind. Ein Unternehmen, das freiwillig Segmentinformationen angibt, hat die Anforderungen von IAS 14 zu erfüllen.

- Als Ausgangsbasis setzt die Identifizierung von Geschäfts- und geografischen Segmenten auf der Organisationsstruktur und dem System der internen Berichterstattung auf.
- Für den Fall, dass die internen Segmente nicht auf Produkten und Dienstleistungen oder geografischen Regionen basieren, ist die nächsttiefere Segmentierungsebene zu betrachten, um berichtspflichtige Segmente zu identifizieren.
- Es gibt Leitlinien dazu, welche Segmente berichtspflichtig sind (üblicherweise 10%-Schwellen).
- Eine Grundlage der Segmentierung ist primär, die andere sekundär.
- Segmentinformationen werden anhand der gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt, die für den Konzern oder das Unternehmen gelten.
- In IAS 14 werden Angabevorschriften für primäre und sekundäre Segmente genannt; es bestehen deutlich weniger Vorschriften für die sekundären Segmente.

Interpretationen Keine.

IAS 16 *Sachanlagen*

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Zielsetzung Festlegung der Prinzipien für den erstmaligen Ansatz und die Folgebilanzierung von Sachanlagen.

Zusammenfassung • Sachanlagen sind als Vermögenswerte anzusetzen, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein mit der Sachanlage verbundener künftiger wirtschaftlicher Nutzen dem Unternehmen zufließen wird, und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Sachanlage verlässlich ermittelt werden können.

- Der erstmalige Ansatz erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich aller Kosten, die anfallen, um den Vermögenswert in den beabsichtigten betriebsbereiten Zustand zu bringen. Wenn die Bezahlung der Sachanlage die üblichen Zahlungsfristen überschreitet, sind Marktzinsen zu erfassen.
- Für die Folgebewertung werden in IAS 16 zwei Bewertungsmethoden zugelassen:
 - Anschaffungskostenmodell: Der Vermögenswert wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen angesetzt;
 - Neubewertungsmodell: Der Vermögenswert wird zum Neubewertungsbetrag, welcher seinem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Neubewertung abzüglich nachfolgender Abschreibungen und Wertminderungen entspricht, angesetzt.
- Nach dem Neubewertungsmodell werden Neubewertungen regelmäßig vorgenommen. Alle Sachanlagen einer Gruppe werden neu bewertet.
 - Wertsteigerungen werden direkt im Eigenkapital erfasst.
 - Wertminderungen werden in dem Umfang, in dem sie frühere in der Neubewertungsrücklage erfasste Wertsteigerungen desselben Vermögenswertes übersteigen, als Aufwand erfasst.
- Bei Veräußerung des Vermögenswertes verbleibt die Neubewertungsrücklage im Eigenkapital; eine Zuführung zu den Gewinnrücklagen erfolgt erfolgsneutral.
- Jeder Teil eines Vermögenswertes mit abweichendem Nutzenverlauf wird separat abgeschrieben.

- Die Abschreibung wird aufwandswirksam auf eine systematische Weise über die Nutzungsdauer des Vermögenswertes verteilt. Die Abschreibungsmethode hat dem Nutzungsverlauf zu entsprechen. Der Restwert wird mindestens jährlich überprüft und entspricht dem Betrag, den das Unternehmen derzeit erhalten würde, wenn der Vermögenswert bereits alters- und zustandsmäßig am Ende seiner Nutzungsdauer angelangt wäre. Die Nutzungsdauer wird ebenfalls jährlich überprüft. Wenn eine Sachanlage (z.B. ein Flugzeug) regelmäßiger Wartung bedarf, werden bei Durchführung jeder größeren Wartung deren Kosten im Buchwert der Sachanlage als Ersatz erfasst, sofern die Ansatzkriterien erfüllt sind.
- Sachanlagen werden nach IAS 36 auf Wertminderungen geprüft.
- Jeder Austausch von Sachanlagen einschließlich des Austauschs ähnlicher Objekte wird zum beizulegenden Zeitwert bewertet, es sei denn, dem Tauschgeschäft fehlt es an wirtschaftlicher Substanz oder der beizulegende Zeitwert weder des erhaltenen noch des hingebenen Vermögenswertes ist verlässlich zu bewerten.

Interpretationen Keine.

IAS 17 *Leasingverhältnisse*

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Zielsetzung Vorschriften für Leasingnehmer und Leasinggeber für sachgerechte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angabepflichten zu Miet- und Finanzierungsleasinggeschäften.

Zusammenfassung • Ein Leasingverhältnis wird als Finanzierungsleasing klassifiziert, wenn es im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, überträgt. Beispiele:

- die Laufzeit des Leasingverhältnisses umfasst den überwiegenden Teil der Nutzungsdauer des Vermögenswertes; und/oder
- der Barwert der Mindestleasingzahlungen entspricht im Wesentlichen mindestens dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes.
- Alle anderen Leasingverhältnisse werden als Mietleasing klassifiziert.
- Leasingverhältnisse von einem Grundstück und Gebäuden werden nach Grundstück und Gebäuden getrennt betrachtet. Der Grundstückskomponente liegt normalerweise ein Mietleasingverhältnis zugrunde. Die Gebäudekomponente wird nach den Kriterien von IAS 17 als Miet- oder als Finanzierungsleasing klassifiziert. Allerdings ist eine gesonderte Bewertung der Grundstücks- und Gebäudekomponenten nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Anteil des Leasingnehmers an den Grundstücken und Gebäuden um als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien nach IAS 40 handelt und nach dem Fair-Value-Modell bilanziert wird.
- Finanzierungsleasing – Bilanzierung durch den Leasingnehmer:
 - Vermögenswert und Schuld werden mit dem niedrigeren Betrag aus dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswertes und dem Barwert der Mindestleasingzahlungen angesetzt;
 - Abschreibung wie für eigene Vermögenswerte;
 - Leasingzahlungen bei einem Finanzierungsleasing sind in die Finanzierungskosten und einen Tilgungsteil aufzuteilen.
- Finanzierungsleasing – Bilanzierung durch den Leasinggeber:
 - Ausweis einer Forderung in Höhe des Nettoinvestitionswerts;

- Finanzerträge werden in einer Weise erfasst, die eine konstante periodische Verzinsung der Nettoinvestition des Leasinggebers widerspiegelt.
- Mietleasing – Bilanzierung durch den Leasingnehmer:
 - Leasingzahlungen werden linear als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfasst, es sei denn, eine andere systematische Grundlage entspricht eher dem Nutzenverlauf.
- Mietleasing – Bilanzierung durch den Leasinggeber:
 - Vermögenswerte, die Gegenstand von Mietleasingverhältnissen sind, werden in der Darstellung der Vermögenslage des Leasinggebers entsprechend der Eigenschaften der Vermögenswerte dargestellt;
 - Leasingerträge werden linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfasst, es sei denn, eine andere systematische Grundlage entspricht eher dem Nutzenverlauf.
- Leasinggeber verteilen anfänglich direkte Kosten über die Laufzeit des Leasingverhältnisses (sofortige Erfassung als Aufwand ist verboten).
- Die Bilanzierung von Sale-and-leaseback-Transaktionen hängt davon ab, ob es sich dem Grunde nach um Finanzierungs- oder Mietleasing handelt.

Interpretationen

SIC-15 Mietleasingverhältnisse – Anreizvereinbarungen

Leasinganreizvereinbarungen (wie zum Beispiel mietfreie Perioden) werden vom Leasinggeber und vom Leasingnehmer als Reduzierung der Leasingerträge bzw. -aufwendungen über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfasst.

SIC-27 Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen

Mehrere Transaktionen, die die rechtliche Form eines Leasingverhältnisses einschließen, sind als eine Transaktion zu bilanzieren, wenn sie nicht ohne Bezug zu der Gruppe von Transaktionen als Ganzes zu verstehen sind.

IFRIC 4 Beurteilung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält

IFRIC 4 adressiert Vereinbarungen, die nicht in die rechtliche Form eines Leasingverhältnisses gekleidet sind, aber gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswertes übertragen. Eine Vereinbarung, die den folgenden Kriterien genügt, ist oder enthält ein Leasingverhältnis und wird sowohl vom Leasingnehmer als auch vom Leasinggeber gemäß IAS 17 bilanziert:

- Die Erfüllung der Vereinbarung hängt von der Nutzung eines bestimmten Vermögenswertes ab (unabhängig von einer expliziten Festlegung in der Vereinbarung);
- Die Vereinbarung überträgt das Recht, die Verwendung des zugrunde liegenden Vermögenswertes zu kontrollieren. In IFRIC 4 werden weitere Leitlinien zur Verfügung gestellt, wann dies der Fall ist.

IAS 18 Erlöse

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 1995 beginnen.

Zielsetzung

Festlegung der bilanziellen Behandlung von Erträgen aus dem Verkauf von Gütern, der Erbringung von Dienstleistungen sowie Zinsen, Nutzungsentgelten und Dividenden.

Zusammenfassung

- Erträge werden zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen/zu beanspruchenden Gegenleistung bemessen.

- Ansatz:
 - aus dem Verkauf von Gütern: wenn die maßgeblichen Risiken und Chancen auf den Käufer übertragen sind, der Verkäufer die tatsächliche Beherrschung verloren hat und die Höhe der Erlöse verlässlich bestimmt werden kann;
 - aus der Erbringung von Dienstleistungen: nach Maßgabe des Fertigstellungsgrades;
 - aus Zinsen, Nutzungsentgelten und Dividenden: wenn es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen ein wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird.

Zinsen – unter Berücksichtigung der Effektivverzinsung nach IAS 39.

Nutzungsentgelte – periodengerecht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrages.

Dividenden – mit Entstehung des Rechtsanspruchs des Anteilseigners auf Zahlung.

Interpretationen

SIC-31 Erträge – Tausch von Werbeleistungen

Erträge aus dem Tausch von Werbeleistungen werden nur angesetzt, wenn auch bedeutende Erträge aus Geschäften erhalten werden, die keine Tauschgeschäfte sind.

IFRIC 13 Kundentreueprogramme (tritt am 1. Juli 2008 in Kraft)

Prämiengutschriften für Kunden werden unter Zuordnung der erhaltenen oder zu erwartenden Erlöse auf die Prämiengutschriften und auf die anderen Komponenten des Verkaufs als eigenständige Komponente der Verkaufstransaktion bilanziert.

IFRIC 15 Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien (tritt am 1. Januar 2009 in Kraft)

IFRIC 15 stellt Leitlinien zur Verfügung, wie bestimmt werden kann, ob eine Vereinbarung über die Errichtung von Immobilien in den Anwendungsbereich von IAS 11 oder in den Anwendungsbereich von IAS 18 fällt. Daraus ergibt sich, wann die Erträge aus der Errichtung erfasst werden sollten.

IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 1999 beginnen. Spätere Überarbeitungen zu verschiedenen Daten zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 1. Januar 2006.

Zielsetzung Festlegung der Bilanzierung und Angabepflichten für Leistungen an Arbeitnehmer einschließlich kurzfristig fälliger Leistungen (Löhne und Gehälter, bezahlter Urlaub, Krankengeld, Pläne für Gewinnbeteiligungen, Boni und geldwerte Leistungen), Pensionen, Kranken- und Lebensversicherungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, anderer langfristig fälliger Leistungen (Sonderurlaub nach langjähriger Dienstzeit, Erwerbsunfähigkeitsleistungen, aufgeschobene Vergütungen und langfristig fällige Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen) und Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Zusammenfassung

- Grundprinzip: Die Kosten der Bereitstellung von Leistungen an Arbeitnehmer sind in der Periode zu erfassen, in der die Leistung durch den Arbeitnehmer verdient wurde und nicht dann, wenn die Leistungen gezahlt oder fällig werden.

- Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer (innerhalb von zwölf Monaten fällig) werden in der Periode der Leistungserbringung seitens der Arbeitnehmer als Aufwand erfasst. Erwartungsgemäß zu zahlende Leistungen werden mit ihrem nicht abgezinsten Betrag erfasst.
- Kosten eines Gewinn- oder Erfolgsbeteiligungsplanes werden nur dann erfasst, wenn das Unternehmen eine rechtliche oder faktische Verpflichtung zur Bezahlung hat und die erwarteten Kosten verlässlich geschätzt werden können.
- Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (wie beispielsweise Pensionen oder Krankheitsfürsorge) werden entweder als beitrags- oder leistungsorientierter Plans eingestuft.
- Für beitragsorientierte Pläne ist der Aufwand in der Periode zu erfassen, in der der Beitrag zu leisten ist.
- Der als Aufwand der Periode im Zusammenhang mit leistungsorientierten Plänen zu erfassende Betrag errechnet sich als Saldo der folgenden Komponenten:
 - Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (Barwert erwarteter künftiger Zahlungen, die erforderlich sind, um die auf Grund von Arbeitnehmerleistungen in der Berichtsperiode oder früheren Perioden entstandenen Verpflichtungen abzugelten);
 - abgegrenzte versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sowie abgegrenzter nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand;
 - beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum Ende der Berichtsperiode.

- Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste können entweder (a) unmittelbar erfolgswirksam vereinnahmt, (b) bis zu einem Maximalbetrag bei sofortiger erfolgswirksamer Erfassung von Überschüssen angesammelt (der ‚Korridoransatz‘) oder (c) unmittelbar im sonstigen vollständigen Einkommen erfasst werden.
- Planvermögen umfasst Vermögen, das durch einen langfristig ausgelegten Fonds zur Erfüllung von Leistungen an Arbeitnehmer gehalten wird, und qualifizierte Versicherungspolice.
- Bei Gruppenplänen wird der Nettoaufwand im Einzelabschluss des Unternehmens ausgewiesen, das rechtmäßig das Trägerunternehmen des Plans ist, solange keine vertragliche Vereinbarung oder Richtlinie für die Zuweisung der Kosten besteht.
- Langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer werden auf die gleiche Art und Weise angesetzt und bewertet wie Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem leistungsorientierten Plan. Im Gegensatz zu leistungsorientierten Plänen werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand jedoch unmittelbar erfolgswirksam erfasst.
- Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden erfasst, wenn das Unternehmen nachweislich verpflichtet ist, entweder das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmergruppe vor dem Zeitpunkt der regulären Pensionierung zu beenden oder Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund eines Angebots zur Förderung eines freiwilligen vorzeitigen Ausscheidens zu erbringen.

Interpretationen

IFRIC 14 IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestfinanzierungsvorschriften und ihre Wechselwirkung

IFRIC 14 regelt drei Sachverhalte:

- Wann sind Rückerstattungen oder Minderungen künftiger Beitragzahlungen als verfügbar im Sinne von IAS 19.58 zu betrachten?
- Wie kann sich eine Mindestfinanzierungsvorschrift auf die Verfügbarkeit von Rückerstattungen oder Minderungen künftiger Beitragzahlungen auswirken?
- Wann kann eine Mindestfinanzierungsvorschrift zum Entstehen einer Schuld führen?

IAS 20 Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 1984 beginnen.

Zielsetzung

Regelung der Bilanzierung von sowie der Angaben über Zuwendungen und andere Beihilfen der öffentlichen Hand.

Zusammenfassung

- Eine Erfassung von Zuwendungen der öffentlichen Hand erfolgt nur dann, wenn eine angemessene Sicherheit dafür besteht, dass das Unternehmen die damit verbundenen Bedingungen erfüllen wird und die Zuwendungen gewährt werden. Nicht-monetäre Zuwendungen werden üblicherweise zum beizulegenden Zeitwert bilanziert, allerdings ist auch eine Erfassung mit dem Nominalbetrag zulässig.
- Zuwendungen sind in den Perioden als Ertrag zu erfassen, in denen die entsprechenden Aufwendungen, die sie kompensieren sollen, anfallen.
- Erfolgsbezogene Zuwendungen können getrennt als Ertrag dargestellt oder von den zugehörigen Aufwendungen abgezogen werden.

- Zuwendungen für Vermögenswerte können als passivischer Abgrenzungsposten oder als Abzugsposten vom Buchwert des Vermögenswertes dargestellt werden.
- Rückzahlungen von Zuwendungen sind als Berichtigung einer Schätzung zu behandeln. Erfolgsbezogene Zuwendungen und Zuwendungen für Vermögenswerte werden unterschiedlich behandelt.

Interpretationen

SIC-10 Beihilfen der öffentlichen Hand – kein spezifischer Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten

Beihilfen der öffentlichen Hand, die auf die Förderung oder Langzeitunterstützung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen entweder in bestimmten Regionen oder Industriezweigen ausgerichtet sind, werden als Zuwendungen der öffentlichen Hand nach IAS 20 behandelt.

IAS 21 *Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Zielsetzung

Festlegung, wie Fremdwährungsgeschäfte und ausländische Geschäftsbetriebe in den Abschluss eines Unternehmens einbezogen werden.

Zusammenfassung

- Zuerst wird die funktionale Währung des Unternehmen ermittelt (d.h. die Währung des primären Wirtschaftsraumes, in dem das Unternehmen tätig ist).
- Dann werden alle Fremdwährungsposten in die funktionale Währung umgerechnet:
 - Ein Fremdwährungsgeschäft wird am Tag seines Auftretens mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles zum Zweck des erstmaligen Ansatzes und der Bewertung umgerechnet;

- An jedem folgenden Bilanzstichtag:
 - nicht-monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet wurden, werden mit dem Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles umgerechnet;
 - monetäre Posten werden unter Verwendung des Stichtagskurses angesetzt;
 - nicht-monetäre Posten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, werden mit dem Kurs umgerechnet, der zum Zeitpunkt der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gültig war.
- Umrechnungsdifferenzen aus der Abwicklung monetärer Posten und der Umrechnung monetärer Posten zu Kursen, die sich von den ursprünglichen unterscheiden, sind mit einer Ausnahme erfolgswirksam zu erfassen. Umrechnungsdifferenzen aus einem monetären Posten, der Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist, werden bis zur Veräußerung der Nettoinvestition als separater Posten im Eigenkapital angesetzt. Solche Unterschiedsbeträge werden bei Veräußerung der Nettoinvestition vom Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.
- Ergebnis und Bilanz eines Unternehmens, dessen funktionale Währung nicht die Währung eines Hochinflationlandes ist, sind in eine andere Darstellungswährung nach folgender Vorgehensweise umzurechnen:
 - Vermögenswerte und Schulden einer jeden dargestellten Bilanz (einschließlich Vergleichszahlen) sind zum Stichtagskurs des jeweiligen Bilanzstichtages umzurechnen;
 - Erträge und Aufwendungen sind für jede dargestellte Periode (einschließlich Vergleichszahlen) zu dem Wechselkurs umzurechnen, der am Tage des Geschäftsvorfalles galt;

- alle verbleibenden Umrechnungsdifferenzen sind als sonstiges vollständiges Einkommen zu erfassen.
- Spezielle Regelungen gelten für die Umrechnung von Ergebnissen und der Finanzlage von Unternehmen, deren funktionale Währung die eines Hochinflationslandes ist.

Interpretationen

SIC-7 Einführung des Euro

Erklärt, wie IAS 21 bei der Einführung anzuwenden war und wie, wenn neue EU-Mitglieder der Eurozone beitreten.

IFRIC 16 Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Teilbetrieb (tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft)

IFRIC 16 enthält Klarstellungen dreier Sachverhalte:

- Ein Mutterunternehmen kann nur die Fremdwährungsdifferenzen als abgesichertes Risiko designieren, die aus dem Abweichen der eigenen funktionalen Währung von der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs entstehen;
- das Sicherungsinstrument (die Sicherungsinstrumente) kann (können) von jedem Unternehmen innerhalb des Konzerns gehalten werden;
- bei Bestimmung der Beträge, die im Hinblick auf das Sicherungsinstrument aus der Fremdwährungsumrechnungsrücklage in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern sind, ist IAS 39 einschlägig.

IAS 23 *Fremdkapitalkosten*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 1995 beginnen.

Überarbeiteter Standard im März 2007 herausgegeben; er tritt am 1. Januar 2009 in Kraft (vorzeitige Anwendung gestattet). Darin wurde die Möglichkeit entfernt, das unten genannte Aufwandsmodell anzuwenden.

Zielsetzung

Festlegung der bilanziellen Behandlung von Fremdkapitalkosten.

Zusammenfassung

- Fremdkapitalkosten umfassen Zinsen, Abschreibungen von Disagien oder Agien von Krediten und Abschreibungen von Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten angefallen sind.
- Es gibt zwei Bilanzierungsmodelle:
 - Aufwandsmodell: Alle Fremdkapitalkosten sind in der Periode als Aufwand zu erfassen, in der sie angefallen sind (nach dem 1. Januar 2009 nicht länger zulässig);
 - Aktivierungsmodell: Alle Fremdkapitalkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Herstellung von qualifizierten Vermögenswerten sind als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieses Vermögenswertes zu erfassen, jedoch nur, wenn wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen hieraus künftiger wirtschaftlicher Nutzen erwächst und die Kosten verlässlich bewertet werden können. Alle anderen Fremdkapitalkosten, die nicht den Kriterien für eine Aktivierung genügen, werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie angefallen sind.
- Ein qualifizierender Vermögenswert ist ein Vermögenswert, für den ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um ihn in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Beispiele sind Fabrikationsanlagen, als Finanzinvestitionen gehaltene Grundstücke und Bauten sowie bestimmte Vorräte.
- Wenn Mittel ohne Zweckbindung aufgenommen und für den Erwerb des qualifizierenden Vermögenswertes verwendet werden, ist der aktivierbare Betrag durch Anwendung eines Finanzierungskostensatzes (der gewichtete Durchschnitt der Fremdkapitalkosten aus den Mitteln ohne Zweckbindung) auf die Ausgaben für diesen Vermögenswert zu bestimmen.

Interpretationen Keine.

IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Zielsetzung Sicherstellung, dass Abschlüsse die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit lenken, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch die Existenz nahe stehender Unternehmen und Personen beeinflusst worden sein könnte.

Zusammenfassung

- Nahe stehende Unternehmen und Personen sind Parteien, die die Berichtseinheit beherrschen oder einen maßgeblichen Einfluss auf sie ausüben (einschließlich Mutterunternehmen, Eigentümer und ihre nahen Familienangehörigen, Hauptanteilseigner und Führungspersonal), und Parteien, die von der Berichtseinheit beherrscht werden oder ihrem maßgeblichen Einfluss ausgesetzt sind (einschließlich Tochterunternehmen, Joint Ventures, assoziierter Unternehmen und Pläne für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses).
- Folgende Angaben sind vorgeschrieben:
 - Beziehungen, die Kontrolle betreffen, unabhängig davon, ob Geschäfte stattgefunden haben;
 - Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen;
 - Managementvergütung (einschließlich einer Auflistung nach Art der Vergütung).
- Für Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sind die Art der Beziehung sowie die zum Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Geschäfte erforderlichen Informationen anzugeben.

- Beispiele für nach dem Standard anzugebende Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen:
 - Käufe oder Verkäufe von Gütern;
 - Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten;
 - Erbringung oder Bezug von Leistungen;
 - Leasingvereinbarungen;
 - Transfer von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung;
 - Lizenzvereinbarungen;
 - Finanzierungen (einschließlich Darlehen und Kapitalanlagen);
 - Stellung von Bürgschaften und Sicherheiten;
 - Begleichung von Schulden anstelle des Unternehmens oder durch das Unternehmen anstelle einer anderen Partei.

Interpretationen Keine.

IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 1998 beginnen.

Zielsetzung Festlegung der Regeln für die Bilanzierung und Angaben von Altersversorgungsplänen.

Zusammenfassung • Regelt die Berichtsanforderungen für leistungs- und beitragsorientierte Pläne, einschließlich einer Aufstellung des Nettovermögens, das für Leistungen zur Verfügung steht, und der Angabe des versicherungsmathematischen Barwerts der zugesagten Versorgungsleistungen (aufgeteilt nach verfallbaren und unverfallbaren Ansprüchen).

- Weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit versicherungsmathematischer Bewertung leistungsorientierter Pläne und die Verwendung von Zeitwerten bei Kapitalanlagen des Altersversorgungsplans hin.

Interpretationen

Keine.

IAS 27 (2008) *Konzern- und separate Abschlüsse*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen. Der im Januar 2008 herausgegebene IAS 27 wird IAS 27 (2003) ab dem Zeitpunkt ersetzen. Vorzeitige Anwendung ist gestattet – aber nur, wenn IFRS 3 (2008) ab dem gleichen Zeitpunkt angewendet wird (daher nicht gestattet für Perioden, die vor dem 30. Juni 2007 beginnen).

Vgl. frühere englischsprachige Ausgaben von *IFRSs in your Pocket* für eine Zusammenfassung von IAS 27 (2003).

Zielsetzung

Festlegung von:

- Anforderungen für die Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen einer Gruppe von Unternehmen unter der Beherrschung eines Mutterunternehmens;
- der Bilanzierung von Änderungen im Umfang der Beteiligung an einem Tochterunternehmen einschließlich dem Verlust der Beherrschung eines Tochterunternehmens;
- der Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen, Unternehmen unter gemeinschaftlicher Beherrschung und assoziierten Unternehmen in separaten Abschlüssen.

Zusammenfassung

- Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen (dem Mutterunternehmen) beherrscht wird. Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen.

- Der Konzernabschluss ist der Abschluss eines Konzerns (Mutter- und Tochterunternehmen) dergestalt, als handele es sich um ein einziges Unternehmen.
- Ein Konzernabschluss ist aufzustellen, wenn eine Mutter-Tochter-Beziehung vorliegt.
- Der Konzernabschluss schließt alle Tochterunternehmen ein. Keine Ausnahmeregelungen für „von der des Mutterunternehmens abweichende Tätigkeit“ „vorübergehende Beherrschung“ oder „Tochterunternehmen mit erheblichen langfristigen Beschränkungen des Mitteltransfers“. Erfüllt jedoch ein Tochterunternehmen zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten gemäß IFRS 5, ist es gemäß diesem Standard zu bilanzieren.
- Konzerninterne Salden, Transaktionen, Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe zu eliminieren.
- Alle Unternehmen des Konzerns wenden dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an.
- Der Bilanzstichtag eines Tochterunternehmens darf nicht um mehr als drei Monate vom Bilanzstichtag des Konzerns abweichen.
- Nicht beherrschende Anteile (früher Minoritätsanteile genannt) sind innerhalb des Eigenkapitals getrennt vom Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens auszuweisen. Das vollständige Einkommen wird zwischen den nicht beherrschenden Anteilen und den Eigentümern des Mutterunternehmens aufgeteilt, auch wenn dies zu einem negativen Saldo bei den nicht beherrschenden Anteilen führt.
- Eine Teilveräußerung von Anteilen an einem Tochterunternehmen unter Beibehaltung von Kontrolle wird als Eigenkapitaltransaktion mit den Eigentümern bilanziert. Dabei wird kein Erfolg erfasst.

- Die Teilveräußerung von Anteilen an einem Tochterunternehmen unter Verlust von Kontrolle führt zu einer Bewertung des verbleibenden Anteils zum beizulegenden Zeitwert. Jedweder Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Buchwert stellt einen Erfolg aus Abgängen dar und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Anschließend sind IAS 28, IAS 31 oder IAS 39 entsprechend für den verbleibenden Anteil einschlägig.
- Im Einzelabschluss des Mutterunternehmens sind Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (mit Ausnahme derjenigen, die als zur Veräußerung gehalten gemäß IFRS 5 klassifiziert sind) entweder mit den Anschaffungskosten oder gemäß IAS 39 zu bilanzieren.

Interpretationen

SIC-12 Konsolidierung – Zweckgesellschaften

Ein Unternehmen konsolidiert eine Zweckgesellschaft, wenn das Unternehmen die Zweckgesellschaft faktisch beherrscht. In SIC-12 werden Indikatoren für Beherrschung genannt.

Nützliche Deloitte-Publikation

Business Combinations and Changes in Ownership Interests: A Guide to the Revised IFRS 3 and IAS 27

2. Auflage (Juli 2008). Englischsprachiger Leitfaden zu IFRS 3 (2008) und damit in Zusammenhang stehenden Aspekte von IAS 27 (2008). Informationen unter www.iasplus.com/dtt-pubs/pubs.htm

IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen (1. Juli 2009 für Folgeänderungen aus IAS 27 (2008)).

Zielsetzung

Festlegung der Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen, auf die der Investor einen maßgeblichen Einfluss hat.

Zusammenfassung

- Ist auf alle Anteile anzuwenden, bei denen ein Investor maßgeblichen Einfluss hat, außer auf Anteile, die von Wagniskapitalgesellschaften, Investmentfonds oder Unit Trusts gehalten und nach IAS 39 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden.
- Anteile an assoziierten Unternehmen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind nach diesem Standard zu bilanzieren.
- Ansonsten gelangt die Equity-Methode für alle Anteile an assoziierten Unternehmen zur Anwendung, auf die das Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss hat.
- Das direkte oder indirekte Halten von mehr als 20% des assoziierten Unternehmens weist auf einen maßgeblichen Einfluss hin, es sei denn dies kann eindeutig widerlegt werden.
- Nach der Equity-Methode sind Anteile an assoziierten Unternehmen zunächst mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Nachfolgend verändert sich der Anteil des Anteilseigners entsprechend dem Anteil am Periodenergebnis des Beteiligungsunternehmens.
- Die Darstellung des vollständigen Einkommens des Investors spiegelt den Anteil am Periodenergebnis des Beteiligungsunternehmens wider.
- Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des assoziierten Unternehmens entsprechen den denen des Investors.
- Der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des assoziierten Unternehmens und dem Abschlussstichtag des Anteilseigners darf nicht mehr als drei Monate betragen.

- Auch wenn kein Konzernabschluss erstellt wird (z.B. wenn der Anteilseigner keine Tochterunternehmen hat), ist die Equity-Methode anzuwenden. Allerdings wird die Anwendung der Equity-Methode nicht gefordert, wenn der Anteilseigner einen „separaten Abschluss“ wie in IAS 27 definiert erstellt. Stattdessen bilanziert der Anteilseigner die Anteile entweder zu Anschaffungskosten oder als Beteiligung nach IAS 39.
- Wertminderungen werden nach IAS 36 beurteilt. Die Wertminderungsindikatoren aus IAS 39 sind ebenfalls anzuwenden.
- Die Änderungen von 2008 (gültig ab dem 1. Juli 2009) gelten der bilanziellen Behandlung bei Verlust des maßgeblichen Einflusses auf ein assoziiertes Unternehmen. Bei Verlust des maßgeblichen Einflusses werden die Anteile zu diesem Zeitpunkt erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert neu bewertet. Danach ist IAS 39 auf die verbleibenden Anteile anzuwenden.

Interpretationen Keine.

IAS 29 *Rechnungslegung in Hochinflationenländern*

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 1990 beginnen.

Zielsetzung Festlegung spezieller Vorschriften für Unternehmen, die in der Währung eines Hochinflationlandes berichten, sodass die bereitgestellten Finanzinformationen aussagekräftig sind.

Zusammenfassung

- Der Abschluss eines Unternehmens, das in der Währung eines Hochinflationlandes bilanziert, wird in der am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit ausgedrückt.
- Vergleichszahlen für frühere Perioden sind ebenfalls in der am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit anzugeben.

- Allgemein gilt eine Volkswirtschaft als hochinflationär, wenn die kumulative Preissteigerungsrate innerhalb von drei Jahren 100% überschreitet.

Interpretationen

IFRIC 7 Anwendung des Restatement-Ansatzes nach IAS 29

In der Periode, in der die Volkswirtschaft mit der funktionalen Währung des Unternehmens hyperinflationär wird, hat das Unternehmen die Vorschriften in IAS 29 so anzuwenden, als wäre die Volkswirtschaft schon immer hyperinflationär gewesen.

IAS 31 Anteile an Joint Ventures

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen (1. Juli 2009 für Folgeänderungen aus IAS 27 (2008)).

Zielsetzung

Festlegung der Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures, unabhängig von den Strukturen oder Formen der Geschäftstätigkeit des Joint Ventures.

Zusammenfassung

- Gilt für alle Beteiligungen, bei denen der Anteilseigner gemeinsame Führung ausübt, mit Ausnahme von durch Wagniskapitalgesellschaften, Investmentfonds oder Kapitalanlagegesellschaften gehaltenen Anteilen, die freiwillig nach IAS 39 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
- Das Hauptmerkmal eines Joint Ventures ist eine vertragliche Vereinbarung über gemeinschaftliche Führung. Joint Ventures können als gemeinschaftlich geführte Tätigkeiten, Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung oder gemeinschaftlich geführte Unternehmen klassifiziert werden. Unterschiedliche Prinzipien gelten bezüglich des Ansatzes für jede dieser Arten eines Joint Ventures.

- Gemeinschaftlich geführte Tätigkeiten: Das Partnerunternehmen setzt sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss die Vermögenswerte an, die seiner Kontrolle unterliegen, sowie die eingegangenen Schulden, die getätigten Aufwendungen und die anteiligen Erträge.
- Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung: Das Partnerunternehmen setzt sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss seinen Anteil an den gemeinschaftlichen Vermögenswerten, alle von ihm direkt eingegangenen Schulden, seinen Anteil an allen gemeinschaftlich mit den anderen Partnerunternehmen eingegangenen Schulden, Erträge aus dem Verkauf oder dem Gebrauch seines Anteils der Leistung des Joint Ventures und den Anteil an den getätigten Aufwendungen des Joint Ventures an.
- Gemeinschaftlich geführte Unternehmen: Zwei Alternativen der Bilanzierung sind zulässig.
 - Quotenkonsolidierung: Die Darstellung der Vermögenslage des Partnerunternehmens enthält seinen Anteil der Vermögenswerte, die es gemeinschaftlich beherrscht, und seinen Anteil der Schulden, für die es gemeinschaftlich entsteht. Seine Darstellung des vollständigen Einkommens beinhaltet seinen Anteil an den Erträgen und Aufwendungen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens;
 - Equity-Methode wie in IAS 28 beschrieben.
- Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind in Übereinstimmung mit diesem Standard zu bilanzieren.

- Auch wenn kein Konzernabschluss erstellt wird (z.B. weil das Partnerunternehmen keine Tochterunternehmen hat), ist die Quotenkonsolidierung/Equity-Methode für gemeinschaftlich geführte Unternehmen anzuwenden. Allerdings wird die Anwendung der Equity-Methode nicht gefordert, wenn der Anteilseigner einen „separaten Abschluss“ wie in IAS 27 definiert erstellt. Stattdessen sind die Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen entweder zu Anschaffungskosten oder als Beteiligung nach IAS 39 zu bilanzieren.
- Die Änderungen von 2008 (gültig ab dem 1. Juli 2009) gelten der bilanziellen Behandlung bei Verlust der gemeinschaftlichen Führung eines gemeinschaftlich geführten Unternehmens. Bei Verlust der gemeinschaftlichen Führung werden die Anteile zu dem Zeitpunkt erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert neu bewertet. Danach sind IAS 28 oder IAS 39 auf die verbleibenden Anteile anzuwenden.

Interpretationen

SIC-13 Gemeinschaftlich geführte Einheiten – nicht-monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen

Die Erfassung eines angemessenen Anteils von Gewinnen und Verlusten aus Einlagen nicht-monetärer Vermögenswerte ist im Allgemeinen sachgerecht.

IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen (1. Juli 2009 für Folgeänderungen aus IAS 27 (2008)). Angabevorschriften mit Wirkung zum 1. Januar 2007 durch IFRS 7 ersetzt.

1. Januar 2009 für die Änderungen von 2008 bezüglich kündbarer Finanzinstrumente und bei Liquidation entstehender Verpflichtungen.

Zielsetzung

Festlegung von Prinzipien für die Klassifizierung und Darstellung von Finanzinstrumenten als Eigen- oder Fremdkapital und für die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden.

Zusammenfassung

- Klassifizierung durch den Emittenten entweder als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapitalinstrument:
 - basiert auf dem wirtschaftliche Gehalt des Vertrages, nicht auf seiner rechtlichen Ausgestaltung;
 - Klassifizierung erfolgt bei Ausgabe und wird später nicht geändert;
 - ein Finanzinstrument ist eine finanzielle Verbindlichkeit, wenn der Emittent verpflichtet werden kann, flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu liefern, oder wenn der Halter das Recht hat, flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu fordern. Beispiel: Vorzugsaktien mit Rückkaufverpflichtung;
 - ein Instrument, das solchen vertraglichen Verpflichtungen nicht unterliegt, ist ein Eigenkapitalinstrument;
 - Zinsen, Dividenden, Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit einem Instrument, das als Verbindlichkeit klassifiziert wurde, sind erfolgswirksam zu erfassen.
- Die Änderungen von 2008 (gültig ab 2009, vorzeitige Anwendung gestattet, sobald für die Anwendung in der EU übernommen) besagen, dass kündbare Instrumente, die (a) allen anderen Klassen von Instrumenten im Rang nachgehen und (b) weitere Kriterien erfüllen, als Eigenkapitalinstrumente eingestuft werden, auch wenn sie sonst der Definition einer finanziellen Verbindlichkeit entsprechen.

- Fremd- und Eigenkapitalkomponente eines hybriden Instruments werden zum Zeitpunkt der Ausgabe vom Emittenten separat erfasst. Beispiele: Wandelanleihen oder Schuldinstrumente mit trennbarem Optionsschein.
- Ein finanzieller Vermögenswert und eine finanzielle Verbindlichkeit werden nur dann miteinander verrechnet und als Nettobetrag dargestellt, wenn ein Unternehmen einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur Verrechnung dieser Beträge hat und beabsichtigt, auf Nettobasis oder gleichzeitig zu begleichen.
- Die Kosten für den Rückwerb von eigenen Anteilen werden vom Eigenkapital abgezogen. Erneute Veräußerungen von eigenen Anteilen sind Eigenkapitaltransaktionen.
- Kosten einer Eigenkapitaltransaktion sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragsteuervorteile, als Abzug vom Eigenkapital zu bilanzieren.

Interpretationen

IFRIC 2 *Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente*

Diese sind finanzielle Verbindlichkeiten, es sei denn, die Genossenschaft hat das uneingeschränkte Recht auf Ablehnung der Rücknahme von Geschäftsanteilen. Die Änderungen von 2008 können auch Auswirkungen auf diese Vorschriften haben (s.o.).

Nützliche Deloitte-Publikation

iGAAP 2008: Financial Instruments: IAS 32, IAS 39 and IFRS 7 Explained

4. Auflage (Juni 2008). Englischsprachige Leitlinien zur Anwendung dieser komplexen Standards, einschließlich veranschaulichender Beispiele und Interpretationen. Informationen unter www.iasplus.com/dttpubs/pubs.htm

IAS 33 *Ergebnis je Aktie*

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Zielsetzung Vorgabe von Grundsätzen für die Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses je Aktie, um Leistungsvergleiche zwischen verschiedenen Unternehmen in der gleichen Periode und dem gleichen Unternehmen für verschiedene Perioden zu verbessern. Hauptaugenmerk von IAS 33 ist der Nenner bei der Berechnung des Ergebnisses je Aktie.

Zusammenfassung

- Gilt für Unternehmen, deren Stammaktien öffentlich gehandelt werden, die die Ausgabe von Stammaktien in die Wege geleitet haben oder die freiwillig ein Ergebnis je Aktie darstellen.
- Ein Unternehmen stellt das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie dar:
 - für jede Klasse von Stammaktien, die ein unterschiedliches Recht auf den Anteil am Jahresergebnis hat;
 - an gleicher Stelle;
 - für alle dargestellten Perioden.
- Ein Unternehmen, das nur eine Darstellung des vollständigen Einkommens erstellt, stellt das Ergebnis je Aktie dort dar. Erstellt es sowohl eine Darstellung des vollständigen Einkommens als auch eine separate Gewinn- und Verlustrechnung, wird das Ergebnis je Aktie nur in der separaten Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.
- Das Ergebnis je Aktie wird für den Erfolg, der den Stammaktionären des Mutterunternehmens zuzurechnen ist, für Erfolge aus fortgeführten Geschäftsbereichen, die den Stammaktionären des Mutterunternehmens zuzurechnen sind und für aufgegebene Geschäftsbereiche berechnet (Letzteres kann im Anhang erfolgen).

- Im Konzernabschluss spiegelt das Ergebnis je Aktie Erfolge wider, die den Aktionären des Mutterunternehmens zuzurechnen sind.
- Verwässerung ist eine Verminderung des Ergebnisses oder eine Erhöhung des Verlusts je Aktie, die sich aus der Annahme ergibt, dass wandelbare Instrumente auch umgewandelt, Optionen oder Optionsscheine ausgeübt oder Stammaktien bei der Erfüllung bestimmter Bedingungen ausgegeben werden.
- Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie:
 - als Zähler verwendetes Ergebnis: nach Abzug aller Aufwendungen einschließlich Steuern, nicht beherrschender Anteile und Vorzugsdividenden;
 - Nenner: gewichtete durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Aktien während der Periode.
- Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie:
 - als Zähler verwendetes Ergebnis: Das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis wird um die Nachsteuerbeträge der in der Periode erfassten Dividenden und Zinsen für potenzielle Stammaktien mit Verwässerungseffekten erhöht (z.B. Optionen und Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere und bedingt emissionsfähige Aktien) und um jegliche sonstige Änderungen im Ertrag oder Aufwand berichtigt, die sich aus der Umwandlung der potenziellen Stammaktien mit Verwässerungseffekten ergeben würden;

- Nenner: die gewichtete durchschnittliche Anzahl im Umlauf befindlicher Stammaktien, erhöht um die gewichtete durchschnittliche Anzahl der zusätzlichen Stammaktien, welche sich unter der Annahme einer Umwandlung aller potenziellen Stammaktien mit Verwässerungseffekten im Umlauf befunden hätten;
- einer Verwässerung entgegenwirkende potenzielle Stammaktien werden aus der Berechnung ausgenommen.

Interpretationen

Keine.

IAS 34 *Zwischenberichterstattung*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 1999 beginnen.

Abschlussbestandteile, die in einem Zwischenbericht enthalten sind, sind von der Änderung von IAS 1 von 2007 betroffen (gültig ab 1. Januar 2009).

Zielsetzung

Regelung der Mindestbestandteile für einen Zwischenbericht und der Ansatz- und Bewertungsprinzipien für einen Zwischenbericht.

Zusammenfassung

- IAS 34 ist nur anzuwenden, wenn ein Unternehmen pflichtgemäß oder freiwillig einen Zwischenbericht nach IFRS veröffentlicht.
- Lokale Aufsichtsbehörden (nicht IAS 34) schreiben vor:
welches Unternehmen Zwischenberichte veröffentlichen muss;
 - wie häufig und
 - innerhalb welchen Zeitraums nach dem Ablauf einer Zwischenberichtsperiode.
- Ein Zwischenbericht ist ein vollständiger oder verkürzter Abschluss für eine Berichtsperiode, die kürzer als das Geschäftsjahr eines Unternehmens ist.

- Mindestbestandteile eines Zwischenberichts sind:
 - eine verkürzte Darstellung der Vermögenslage;
 - eine verkürzte Darstellung des vollständigen Einkommens, entweder als eine verkürzte einzelne Darstellung oder eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und eine verkürzte Darstellung des sonstigen vollständigen Einkommens;
 - eine verkürzte Darstellung der Eigenkapitalveränderungen;
 - eine verkürzte Darstellung der Zahlungsströme;
 - ausgewählte erläuternde Anhangangaben.
- Die Vergleichsperioden, für die Zwischenberichte erforderlich sind, werden vorgeschrieben.
- Wesentlichkeit basiert auf den Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode, nicht den geplanten Jahresdaten.
- Anhangangaben erläutern die Ereignisse und Transaktionen, die für das Verständnis der Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss von Bedeutung sind.
- Es sind dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Jahresabschluss zu verwenden.
- Erträge und Aufwendungen werden zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem sie auftreten, nicht antizipativ oder abgegrenzt.
- Eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfordert eine Anpassung der Abschlüsse früherer Zwischenberichtsperioden.

Interpretationen

IFRIC 10 *Zwischenberichterstattung und Wertminderung*

Wenn ein Unternehmen in einer früheren Zwischenperiode einen Wertminderungsaufwand beim Geschäfts- oder Firmenwert, bei einer Investition in ein Eigenkapitalinstrument oder einem zu Anschaffungskosten gehaltenen finanziellen Vermögenswert erfasst hat, darf diese Wertminderung nicht wieder aufgeholt werden, weder in späteren Zwischenberichten noch im Jahresabschluss.

Nützliche Deloitte-Publikation

Interim Financial Reporting: A Guide to IAS 34

2. Auflage (Juni 2007) eines englischsprachigen Leitfadens zu den Anforderungen des Standards, Musterzwischenbericht und Checkliste. Zum Herunterladen verfügbar unter www.iasplus.com/dttpubs/pubs.htm

IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten*

Datum des Inkrafttretens

Ist auf einen Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte, die bei Unternehmenszusammenschlüssen, für die das Datum des Vertragsabschlusses am oder nach dem 31. März 2004 liegt, erworben worden sind, und prospektiv auf alle anderen Vermögenswerte für Berichtsperioden, die am oder nach dem 31. März 2004 beginnen, anzuwenden.

Zielsetzung

Sicherstellung, dass Vermögenswerte nicht höher als mit ihrem erzielbaren Betrag angesetzt werden, und Regelung, wie dieser erzielbare Betrag zu ermitteln ist.

Zusammenfassung

- AS 36 gilt für alle Vermögenswerte mit Ausnahme von Vorräten (siehe IAS 2), Vermögenswerten aus Fertigungsaufträgen (siehe IAS 11), latenten Steueransprüchen (siehe IAS 12), Vermögenswerten aus Leistungen an Arbeitnehmer (siehe IAS 19), finanziellen Vermögenswerten (siehe IAS 39), zum beizulegenden Zeitwert bewerteten als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (siehe IAS 40) und zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerteten biologischen landwirtschaftlichen Vermögenswerten (siehe IAS 41).
- Ein Wertminderungsaufwand ist immer dann zu erfassen, wenn der erzielbare Betrag unter dem Buchwert liegt.
- Der Wertminderungsaufwand ist bei zum Buchwert angesetzten Vermögenswerten erfolgswirksam zu erfassen, bei neu bewerteten Vermögenswerten als Neubewertungsminderung zu behandeln.
- Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden Beträge aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert eines Vermögenswertes.
- Der Nutzungswert ist der Barwert der geschätzten künftigen Zahlungsströme, die aus der fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswertes und seinem Abgang am Ende seiner Nutzungsdauer erwartet werden.
- Der Abzinsungssatz ist ein Vorsteuerzinssatz, der die Einschätzungen des Markts in Bezug auf den Zeitwert des Geldes und das spezifische Risiko des Vermögenswertes widerspiegelt. Der verwendete Abzinsungssatz darf keine Risiken widerspiegeln, für die die künftigen Zahlungsströme angepasst wurden, und sollte der von Investoren erwarteten Rendite entsprechen, wenn sie sich für eine Investition entscheiden könnten, die die gleichen Zahlungsströme erzeugt wie die aus dem Vermögenswert erwarteten.

- Zu jedem Bilanzstichtag sind alle Vermögenswerte auf Hinweise zu prüfen, ob sie im Wert gemindert sein könnten. Wenn es einen Hinweis auf die Wertminderung eines Vermögenswertes gibt, muss der erzielbare Betrag des Vermögenswertes berechnet werden.
- Geschäfts- oder Firmenwerte und andere immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer sind jährlich auf Wertminderung zu überprüfen und der erzielbare Betrag zu errechnen.
- Wenn es nicht möglich ist, den erzielbaren Betrag für den einzelnen Vermögenswert zu ermitteln, dann ist der erzielbare Betrag für die Zahlungsmittel generierende Einheit des Vermögenswertes zu ermitteln. Der Wertminderungstest für einen Geschäfts- oder Firmenwert muss auf der niedrigsten Stufe innerhalb des Unternehmens erfolgen, für die der Geschäfts- oder Firmenwert für interne Managementzwecke überwacht wird, vorausgesetzt, die Einheit oder Gruppe von Einheiten, denen der Geschäfts- oder Firmenwert zugerechnet wird, ist nicht größer als ein Geschäftssegment nach IFRS 8 (bzw. vor der Einführung von IFRS 8 ein Geschäftssegment nach IAS 14).
- Eine Wertaufholung von Wertminderungen früherer Jahre ist unter bestimmten Umständen gestattet (nicht jedoch für Geschäfts- oder Firmenwerte).

Interpretationen

IFRIC 10 Zwischenberichterstattung und Wertminderung

Wenn ein Unternehmen in einer früheren Zwischenperiode einen Wertminderungsaufwand beim Geschäfts- oder Firmenwert, bei einer Investition in ein Eigenkapitalinstrument oder einem zu Anschaffungskosten gehaltenen finanziellen Vermögenswert erfasst hat, darf diese Wertminderung nicht wieder aufgeholt werden, weder in späteren Zwischenberichten noch im Jahresabschluss.

IAS 37 *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Juli 1999 beginnen.

Zielsetzung

Festlegung von Ansatz- und Bewertungskriterien für Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen und Sicherstellung, dass ausreichende Informationen im Anhang des Abschlusses offen gelegt werden, um den Adressaten zu ermöglichen, deren Art, zeitlichen Anfall und Höhe zu verstehen.

Zusammenfassung

- Eine Rückstellung wird nur angesetzt, falls ein Ereignis der Vergangenheit zu einer rechtlichen oder faktischen Verpflichtung geführt hat, ein Abfluss von Ressourcen wahrscheinlich ist und die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.
- Der Rückstellungsbetrag stellt die bestmögliche Schätzung des Erfüllungsbetrages zum Bilanzstichtag dar.
- Rückstellungen sind zu jedem Bilanzstichtag zu prüfen und im Hinblick auf Schätzungsänderungen anzupassen.
- Rückstellung dürfen nur für den Zweck verbraucht werden, für den sie ursprünglich gebildet wurden.
- Beispiele für Rückstellungen beinhalten belastende Verträge, Restrukturierungsmaßnahmen, Gewährleistungen, Rückerstattungen und Renaturierungsmaßnahmen.
- Geplante künftige Ausgaben, selbst wenn sie durch den Vorstand oder ein gleichartiges Geschäftsführungsgremium genehmigt wurden, sind vom Ansatz ausgeschlossen, ebenso Abgrenzungen für eigenversicherte Verluste, allgemeine Unwägbarkeiten und andere Ereignisse, die noch nicht stattgefunden haben.

- Eine Eventualschuld entsteht, wenn:
 - eine mögliche Verpflichtung besteht, die durch das Eintreten eines künftigen Ereignisses außerhalb der Kontrolle des Unternehmens erst noch bestätigt werden muss, oder
 - eine gegenwärtige Verpflichtung zu einem Zahlungsmittelabfluss führen kann, aber wahrscheinlich nicht wird, oder
 - bezüglich der Höhe einer gegenwärtigen Verpflichtung keine hinreichend verlässliche Schätzung möglich ist (selten).
- Eventualschulden müssen nur im Anhang angegeben werden (kein Ansatz). Wenn der Abfluss von Ressourcen unwahrscheinlich ist, erfolgt keine Angabe.
- Wenn der Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich, jedoch unsicher ist und der Eintritt von einem Ereignis außerhalb der Kontrolle des Unternehmens abhängt, entsteht eine Eventualforderung.
- Eventualforderungen erfordern nur eine Anhangangabe. Ist die Ertragsrealisation jedoch so gut wie sicher, ist der betreffende Vermögenswert nicht mehr als Eventualforderung anzusehen und dessen Ansatz sachgerecht.

Interpretationen

IFRIC 1 *Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen*

Rückstellungen werden hinsichtlich Änderungen der Höhe oder des zeitlichen Anfalls zukünftiger Aufwendungen und hinsichtlich Änderungen des marktbasierten Abzinsungssatzes angepasst.

IFRIC 5 Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung

IFRIC 5 behandelt die Bilanzierung von Anteilen an Fonds zur teilweisen oder vollständigen Erstattung aufgewendeter Entsorgungs-, Rekultivierungs- oder Sanierungskosten im Abschluss des Teilnehmers.

IFRIC 6 Schulden aus der Teilnahme an bestimmten Märkten – Elektro- und Elektronik-Altgeräte

IFRIC 6 stellt Leitlinien bezüglich der Bilanzierung von Schulden für die im Zusammenhang mit der Entsorgung von Elektroschrott anfallenden Kosten zur Verfügung. Insbesondere geht es um den sachgerechten Auslöser für den Ansatz einer Verpflichtung, zur Entsorgung eines Altgeräts beizutragen, auf Grundlage des Marktanteils in einer Bewertungsperiode. IFRIC 6 legt fest, dass die Marktteilnahme während der Bewertungsperiode das verpflichtende Ereignis für den Ansatz einer Rückstellung darstellt.

IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte

Datum des Inkrafttretens

Ist auf immaterielle Vermögenswerte, die bei Unternehmenszusammenschlüssen, für die das Datum des Vertragsabschlusses am oder nach dem 31. März 2004 liegt, erworben wurden, und prospektiv auf alle anderen immateriellen Vermögenswerte für Berichtsperioden, die am oder nach dem 31. März 2004 beginnen, anzuwenden.

Zielsetzung

Legt die bilanzielle Behandlung bezüglich des Ansatzes, der Bewertung und der Angaben zu allen immateriellen Vermögenswerten fest, die nicht ausdrücklich in einem anderen IFRS behandelt werden.

Zusammenfassung

- Ein erworbener oder selbst erstellter immaterieller Vermögenswert ist anzusetzen, wenn:
 - es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen der künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufließen wird; und
 - die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswertes verlässlich bewertet werden können.
- Es gelten zusätzliche Ansatzkriterien für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte.
- Ausgaben für Forschung sind in der Periode als Aufwand zu erfassen, in der sie anfallen.
- Ausgaben für Entwicklung werden erst dann aktiviert, wenn die fachliche und wirtschaftliche Realisierbarkeit des entwickelten Produktes oder der entwickelten Dienstleistung nachgewiesen ist.
- Immaterielle Vermögenswerte einschließlich aktiver Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die in einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurden, werden als vom Geschäfts- oder Firmenwert unabhängige Vermögenswerte angesetzt, wenn sie aus vertraglichen oder gesetzlichen Rechten entstehen oder vom Unternehmen getrennt werden können. Unter diesen Umständen werden die Ansatzkriterien (Wahrscheinlichkeit des Zuflusses wirtschaftlichen Nutzens und verlässliche Bewertung – s.o.) immer als erfüllt angesehen.
- Selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte, Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten, Gründungs- und Anlaufkosten, Aus- und Weiterbildungskosten, Werbekosten und Umzugskosten dürfen nicht als immaterielle Vermögenswerte angesetzt werden.

- Erfüllt ein immaterieller Gegenstand weder die Definition noch die Ansatzkriterien eines immateriellen Vermögenswertes, sind die Ausgaben für diesen Gegenstand zum Zeitpunkt ihres Anfalls als Aufwand zu erfassen, es sei denn, die Ausgaben entstehen im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses; dann stellen sie einen Teil des dem Firmen- oder Geschäftswert zugeordneten Betrages dar, welcher zum Erwerbszeitpunkt angesetzt wird.
- Für Zwecke der Folgebewertung werden immaterielle Vermögenswerte in folgende Klassen unterteilt:
 - unbestimmte Nutzungsdauer: keine absehbare Begrenzung der Zeit, über die der Vermögenswert erwartungsgemäß einen Nutzenzufluss an das Unternehmen generieren wird (NB: „unbestimmt“ heißt nicht „unendlich“);
 - bestimmbare Nutzungsdauer: eine begrenzte Zeit des Nutzenzuflusses an das Unternehmen.
- Immaterielle Vermögenswerte können entweder nach dem Anschaffungskosten- oder dem Neubewertungsmodell (nur in besonderen Fällen gestattet, s.u.) bilanziert werden. Beim Anschaffungskostenmodell werden Vermögenswerte mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen und jedweder Wertminderungsaufwendungen angesetzt.
- Wenn für einen immateriellen Vermögenswert ein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt (was selten ist), besteht die Wahl, das Neubewertungsmodell anzuwenden. Nach dem Neubewertungsmodell wird der Vermögenswert mit dem Neubewertungsbetrag (dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Neubewertung) fortgeführt, abzüglich späterer Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen.

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines immateriellen Vermögenswertes mit bestimmbarer Nutzungsdauer abzüglich des Restwerts sind über seine Nutzungsdauer abzuschreiben (der Restwert ist normalerweise null). Der Vermögenswert ist darüber hinaus auf Wertminderungen in Übereinstimmung mit IAS 36 zu überprüfen, wenn Hinweise vorliegen, dass der Buchwert den erzielbaren Betrag übersteigt.
- Ein immaterieller Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer ist nicht planmäßig abzuschreiben, jedoch jährlich auf Wertminderung zu prüfen. Wenn der erzielbare Betrag unter dem Buchwert liegt, ist ein Wertminderungsaufwand zu erfassen. Das Unternehmen muss auch erwägen, ob der immaterielle Vermögenswert weiterhin eine unbestimmte Nutzungsdauer hat.
- Nach dem Neubewertungsmodell werden Neubewertungen regelmäßig vorgenommen. Alle Vermögenswerte einer Gruppe werden neu bewertet (es sei denn, es gibt für einen bestimmten Vermögenswert keinen aktiven Markt). Wertsteigerungen werden im sonstigen vollständigen Einkommen erfasst und in der Neubewertungsrücklage angesammelt. Wertminderungen werden in dem Umfang, in dem sie frühere in der Neubewertungsrücklage erfasste Wertsteigerungen desselben Vermögenswertes übersteigen, als Aufwand erfasst. Bei Veräußerung eines neu bewerteten Vermögenswertes wird die Neubewertungsrücklage direkt in die Gewinnrücklage umbucht (nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung).
- Normalerweise werden nachträgliche Ausgaben für einen immateriellen Vermögenswert nach dessen Erwerb oder Fertigstellung als Aufwand erfasst. Nur selten werden die Kriterien für eine Aktivierung erfüllt.

Interpretationen

SIC-32 Immaterielle Vermögenswerte – Websitekosten

Bestimmte Ausgaben aus der erstmaligen Entwicklung der Infrastruktur und des grafischen Designs bei der Entwicklung einer Website können aktiviert werden.

IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, mit Ausnahme der Überarbeitungen aus den Jahren 2004 und 2005 bezüglich der Fair-Value-Option, der Absicherung von Zahlungsströmen erwarteter konzerninterner Transaktionen und Finanzgarantien. Diese treten zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Zielsetzung

Aufstellung von Grundsätzen für den Ansatz, die Ausbuchung und die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten.

Zusammenfassung

- Alle finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich aller Derivate und bestimmter eingebetteter Derivate sind bilanziell zu erfassen.
- Finanzinstrumente werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert am Erwerbs- oder Emissionstag bewertet. Normalerweise entspricht dies den Anschaffungskosten, aber manchmal ist eine Anpassung notwendig.
- Ein marktüblicher Kauf oder Verkauf von Wertpapieren an einem Markt ist entweder zum Handels- oder Erfüllungstag anzusetzen bzw. auszubuchen. Für die Bilanzierung zum Erfüllungstag wird in IAS 39 der Ansatz bestimmter Wertveränderungen zwischen Handels- und Erfüllungstag vorgeschrieben.

- Für Zwecke der Bewertung finanzieller Vermögenswerte nach dem erstmaligen Ansatz werden diese nach IAS 39 in vier Kategorien unterteilt:
 1. Kredite und Forderungen, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden.
 2. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen wie beispielsweise Gläubigertitel und rücknahmepflichtige Vorzugsaktien, die das Unternehmen bis zur Endfälligkeit halten will und kann. Wenn ein Unternehmen bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (abgesehen von Ausnahmefällen) veräußert, werden alle seine bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen für die laufende und die nächsten zwei Berichtsperioden in die Kategorie der zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswerte umgegliedert (Kategorie 4, s.u.).
 3. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte. Dies schließt zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte (kurzfristige Gewinnmitnahme) sowie andere Finanzinstrumente ein, die das Unternehmen so einstuft (sog. Fair-Value-Option). Derivate fallen immer in diese Kategorie, es sei denn, sie wurden als Sicherungsinstrument designed.
 4. Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte – alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht in eine der anderen drei Kategorien fallen. Dies schließt alle Investitionen in Beteiligungstitel ein, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Darüber hinaus kann ein Unternehmen beliebig Kredite und Forderungen als zur Veräußerung verfügbar designieren.

- Die Anwendung der Fair-Value-Option (3, s.o.) ist auf solche Finanzinstrumente beschränkt, die beim erstmaligen Ansatz einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:
 - diejenigen, bei denen die Fair-Value-Option eine Bilanzierungsinkongruenz beseitigt, die ansonsten aus der Bewertung von Vermögenswerten oder Schulden oder der Erfassung der Gewinne und Verluste daraus auf unterschiedlicher Grundlage entstehen würde;
 - diejenigen, die Teil einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten oder beidem sind, die im Rahmen einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts geführt und deren Wertentwicklung durch die Unternehmensführung auf dieser Grundlage beurteilt wird;
 - diejenigen, die ein oder mehrere eingebettete Derivate enthalten, es sei denn, das eingebettete Derivat verändert die zugehörigen Kapitalflüsse nicht deutlich, oder es ist mit wenig oder keiner Überprüfung erkennbar, dass die Trennung verboten ist.
- Nach dem erstmaligen Ansatz:
 - alle finanziellen Vermögenswerte in den oben genannten Kategorien 1 und 2 werden zu fortgeführten Anschaffungskosten vorbehaltlich eines Wertminderungstests geführt;
 - alle finanziellen Vermögenswerte in der oben genannten Kategorie 3 werden zum beizulegenden Zeitwert geführt, Bewertungsänderungen werden erfolgswirksam erfasst;

- alle finanziellen Vermögenswerte in der oben genannten Kategorie 4 (zur Veräußerung verfügbar) werden bilanziell zum beizulegenden Zeitwert geführt, Bewertungsänderungen werden im sonstigen vollständigen Einkommen vorbehaltlich eines Wertminderungstests erfasst. Wenn der beizulegende Zeitwert von zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswerten nicht zuverlässig bestimmt werden kann, werden diese zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.
- Nach dem Erwerb werden die meisten finanziellen Verbindlichkeiten zum ursprünglich erfassten Betrag abzüglich Tilgungen und Amortisationen bewertet. Drei Kategorien Verbindlichkeiten werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet:
 - derivative Verbindlichkeiten;
 - zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten (Leerverkäufe);
 - jegliche Verbindlichkeiten, die das Unternehmen bei Emission als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten designiert (Fair-Value-Option, s.o.).
- Der beizulegende Zeitwert ist der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Die Hierarchie des beizulegenden Zeitwerts nach IAS 39:
 - an erster Stelle steht ein notierter Preis in einem aktiven Markt;

- wenn kein aktiver Markt besteht, ist eine Bewertungsmethode anzuwenden, die die jüngsten Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern, den Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments, Barwertverfahren sowie Optionspreismodelle mit einbezieht.
- In IAS 39 werden die Bedingungen für die Feststellung genannt, wann die Kontrolle über einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit an eine dritte Partei übertragen wurde und wann er/sie aus der Darstellung der Finanzlage entfernt werden sollte (Ausbuchung). Ausbuchung ist nur in dem Umfang gestattet, in dem das Unternehmen nicht die Verfügungsmacht über den Vermögenswert oder einen Teil des Vermögenswertes zurückbehalten hat.
- Die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Berücksichtigung des kompensatorischen Effekts von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Sicherungsinstrument und Grundgeschäft in der Gewinn- und Verlustrechnung derselben Periode) ist unter bestimmten Umständen gestattet, vorausgesetzt, die Sicherungsbeziehung ist eindeutig definiert, bewertbar und wirksam. IAS 39 benennt drei Arten von Sicherungsbeziehungen:
 - Absicherung des beizulegenden Zeitwerts: Wenn ein Unternehmen eine Änderung des beizulegenden Zeitwerts eines bilanzierten Vermögenswertes, einer bilanzierten Verbindlichkeit oder eines schwebendes Geschäfts absichert, sind die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts sowohl des Sicherungsinstruments als auch des Grundgeschäfts sofort erfolgswirksam zu erfassen;

- Absicherung von Zahlungsströmen: Wenn ein Unternehmen Schwankungen in zukünftigen Zahlungsströmen in Verbindung mit einem bilanzierten Vermögenswert, einer bilanzierten Verbindlichkeit oder einer mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden erwarteten zukünftigen Transaktion absichert, ist die Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments im sonstigen vollständigen Einkommen zu erfassen, bis diese zukünftigen Zahlungsströme eintreten;
- Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb: wird als Absicherung von Zahlungsströmen behandelt.
- Eine Absicherung des Währungsrisikos einer festen Verpflichtung kann als eine Absicherung des beizulegenden Zeitwerts oder als eine Absicherung von Zahlungsströmen bilanziert werden.
- Das Fremdwährungsrisiko einer mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden konzerninternen Transaktion kann als Grundgeschäft bei einer Absicherung von Zahlungsströmen im Konzernabschluss in Frage kommen, wenn die Transaktion auf eine Währung lautet, die nicht die funktionale Währung des Unternehmens ist, das die Transaktion eingeht, und wenn das Fremdwährungsrisiko Auswirkungen auf den Konzernabschluss hat.
- Wenn die Absicherung einer erwarteten konzerninternen Transaktion für die Bilanzierung als Sicherungsbeziehung in Frage kommt, werden jegliche Gewinne oder Verluste, die nach den Regeln für Sicherungsbeziehungen in IAS 39 im sonstigen vollständigen Einkommen erfasst sind, vom Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung der Periode(n) umgebucht, in der das Fremdwährungsrisiko der gesicherten Transaktion Auswirkungen auf das Ergebnis hat.

- Die Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eines Portfolios (Absicherung eines Betrages und nicht eines bestimmten Vermögenswertes oder einer bestimmten Verbindlichkeit) kann für die Absicherung des beizulegenden Zeitwerts in Frage kommen.

Interpretationen

IFRIC 9 *Neubeurteilung eingebetteter Derivate*

Allgemein muss eine Beurteilung dahingehend, ob ein eingebettetes Derivat vom Trägervertrag abzuspalten und getrennt zu bilanzieren ist, nur zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem das Unternehmen Vertragspartei wird.

Ein erstmaliger Anwender muss die Beurteilung auf Grundlage jener Umstände durchführen, die zu dem Zeitpunkt bestanden, als das Unternehmen zuerst Vertragspartei wurde, nicht zu dem Zeitpunkt, als es IFRS einführte.

Eine erneute Beurteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt nur, wenn es zu einer Änderung in den Vertragsbedingungen kommt, die die aus dem eingebetteten Derivat oder dem ursprünglichen Vertrag resultierenden Zahlungsströme auf maßgebliche Art und Weise von den vorher erwarteten Zahlungsströmen aus dem Vertrag abweichen lässt.

IFRIC 16 *Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Teilbetrieb* (tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft)

IFRIC 16 enthält Klarstellungen dreier Sachverhalte:

- Ein Mutterunternehmen kann nur die Fremdwährungsdifferenzen als abgesichertes Risiko designieren, die aus dem Abweichen der eigenen funktionalen Währung von der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs entstehen;
- das Sicherungsinstrument (die Sicherungsinstrumente) kann (können) von jedem Unternehmen innerhalb des Konzerns gehalten werden;

- bei Bestimmung der Beträge, die im Hinblick auf das Sicherungsinstrument aus der Fremdwährungsumrechnungsrücklage in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern sind, ist IAS 39 einschlägig.

Leitlinien zu IAS 39

Umsetzungsleitlinien werden in der jährlichen gebundenen Ausgabe der IFRS durch den IASB zur Verfügung gestellt.

Nützliche Deloitte-Publikation

iGAAP 2008: Financial Instruments: IAS 32, IAS 39 and IFRS 7 Explained

4. Auflage (Juni 2008). Englischsprachige Leitlinien zur Anwendung dieser komplexen Standards, einschließlich veranschaulichender Beispiele und Interpretationen. Informationen unter www.iasplus.com/dtppubs/pubs.htm

IAS 40 *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien*

Datum des Inkrafttretens

Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

Zielsetzung

Regelung der Bilanzierung für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und die damit verbundenen Angabeerfordernisse.

Zusammenfassung

- Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien sind Grundstücke oder Gebäude, die (vom Eigentümer oder im Rahmen eines Finanzierungsleasingverhältnisses) zur Erzielung von Mieteinnahmen und/oder zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten werden.
- Vom Eigentümer selbst genutzte Immobilien, Immobilien, die für die zukünftige Nutzung als Finanzinvestitionen erstellt oder entwickelt werden, und Immobilien, die zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens gehalten werden, fallen nicht unter IAS 40.
- Ein Unternehmen wählt entweder das Modell des beizulegenden Zeitwerts oder das Anschaffungskostenmodell;

- Modell des beizulegenden Zeitwerts: Die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, und Änderungen im beizulegenden Zeitwert werden erfolgswirksam erfasst;
- Anschaffungskostenmodell: Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen; der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird angegeben.
- Die gewählte Methode muss für alle vom Unternehmen als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien angewendet werden.
- Kommt ein Unternehmen, das dem Modell des beizulegenden Zeitwerts folgt, bei Erwerb einer bestimmten Immobilie zu dem Schluss, nicht in der Lage zu sein, den beizulegenden Zeitwert fortwährend verlässlich bestimmen zu können, dann ist die Immobilie in Übereinstimmung mit dem Anschaffungskostenmodell zu bilanzieren – dies gilt bis zur Veräußerung der Immobilie.
- Ein Wechsel zwischen den beiden Modellen ist dann gestattet, wenn dies eine sachgerechtere Darstellung ermöglicht (höchst unwahrscheinlich bei einem Wechsel vom Modell des beizulegenden Zeitwerts zum Anschaffungskostenmodell).
- Eine von einem Leasingnehmer im Rahmen eines Mietleasingverhältnisses geleaste Immobilie kann als eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie qualifizieren, wenn der Leasingnehmer das Modell des beizulegenden Zeitwerts aus IAS 40 anwendet. In diesem Fall bilanziert der Leasingnehmer das Leasingverhältnis wie ein Finanzierungsleasingverhältnis.

Interpretationen

Keine.

IAS 41 *Landwirtschaft*

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2003 beginnen.

Zielsetzung Regelung der Bilanzierung landwirtschaftlicher Tätigkeit – das Management der biologischen Transformation biologischer Vermögenswerte (lebende Tiere und Pflanzen) in landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Zusammenfassung

- Biologische Vermögenswerte werden mit ihrem beizulegenden Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten bewertet, es sei denn, der beizulegende Zeitwert kann nicht verlässlich bewertet werden.
- Landwirtschaftliche Produkte sind zum Zeitpunkt der Ernte mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten zu bewerten. Weil Ernteerzeugnisse marktfähige Erzeugnisse sind, gibt es keine Ausnahmen bei solchen Produkten aufgrund von „Bewertungsverlässlichkeiten“.
- Änderungen des beizulegenden Zeitwerts biologischer Vermögenswerte während der Berichtsperiode werden erfolgswirksam erfasst.
- Ausnahme vom Modell des beizulegenden Zeitwerts für biologische Vermögenswerte: Wenn zur Zeit der Erfassung im Abschluss kein aktiver Markt vorhanden ist und keine andere verlässliche Bewertungsmethode zur Verfügung steht, ist nur für diesen biologischen Vermögenswert das Anschaffungskostenmodell anzuwenden. Der biologische Vermögenswert wird mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen und jedweder Wertminderungsaufwendungen bewertet.

- Ein notierter Preis auf einem aktiven Markt stellt im Allgemeinen den besten Maßstab für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von biologischen Vermögenswerten oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen dar. Wenn ein aktiver Markt nicht existiert, bietet IAS 41 Leitlinien für die Wahl anderer Bewertungsmaßstäbe.
- Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert endet zum Zeitpunkt der Ernte. Nach der Ernte ist IAS 2 anzuwenden.

Interpretationen Keine.

IFRIC 12 *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*

Hinweis: Diese Interpretation bezieht sich auf verschiedene Standards und wird hier auf Grund ihrer Komplexität und Bedeutung gesondert aufgenommen.

Datum des Inkrafttretens Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnen.

Zielsetzung Festlegung der Bilanzierung durch private Betreiber, die für den öffentlichen Sektor Vermögenswerte und Dienstleistungen im Infrastrukturbereich bereitstellen. Die Interpretation widmet sich nicht der Bilanzierung solcher Vereinbarungen durch die öffentliche Hand.

Zusammenfassung • Für alle Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich der Interpretation fallen (insbesondere für solche, bei denen die Infrastrukturmaßnahme nicht der Kontrolle des Betreibers unterliegt), gilt, dass die Infrastrukturmaßnahme nicht als Sachanlage des Betreibers zu bilanzieren ist. In Abhängigkeit von den Vertragsvereinbarungen ist vielmehr Folgendes durch den Betreiber anzusetzen:

- ein finanzieller Vermögenswert – in Fällen, in denen der Betreiber ein unbedingtes Recht auf den Erhalt eines bestimmten Betrages an Barmitteln oder eines anderen finanziellen Vermögenswertes über die Laufzeit der Vereinbarung hat; oder
- ein immaterieller Vermögenswert – in Fällen, in denen die zukünftigen Zahlungsströme des Betreibers nicht festgelegt sind (z.B. wenn sie von der Nutzung der Infrastrukturmaßnahme abhängig sind); oder
- sowohl einen finanziellen Vermögenswert als auch einen immateriellen Vermögenswert für Fälle, in denen die Erträge des Betreibers teilweise aus einem finanziellen Vermögenswert und teilweise aus einem immateriellen Vermögenswert entstehen.

Aktuelle Projekte des IASB

Auf www.iasplus.de bieten wir Ihnen die neuesten Informationen über die Agenda- und Forschungsprojekte von IASB und IFRIC sowie die Zusammenfassungen der Entscheidungen, die jeweils auf den Sitzungen von IASB und IFRIC gefällt werden.

Nachfolgend fassen wir für Sie die IASB-Agendaprojekte mit Stand vom 31. August 2008 zusammen.

* Konvergenzprojekt mit dem FASB

Thema	Projekt	Status
Änderung von IFRS 1	Anschaffungskosten eines Tochterunternehmens im separaten Abschluss eines Mutterunternehmens.	Überarbeiteter Entwurf im Februar 2007 herausgegeben, endgültige Änderung im Mai 2008 veröffentlicht.
Änderung von IFRS 2	Aktienbasierte Vergütungen, die im Konzern durch Barausgleich erfüllt werden (IFRS 2 und IFRIC 11).	Entwurf im Dezember 2007 herausgegeben, endgültige Änderung 2009 erwartet.
Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen	Hauptziele des Projekts sind die folgenden: • Überprüfung der Anforderungen in IAS 24 für Unternehmen mit wesentlichem Staatsanteil, wenn diese mit ähnlichen Unternehmen Geschäftsbeziehungen eingehen; • Durchführung einer Reihe von Änderungen, die bezüglich der Einzelheiten der Definition eines nahe stehenden Unternehmens oder einer nahe stehenden Person notwendig sind.	Entwurf im Februar 2007 herausgegeben, endgültiger Standard im vierten Quartal 2008 erwartet.

Thema	Projekt	Status
Beihilfen der öffentlichen Hand	Ziel des Projekts ist eine Verbesserung von IAS 20.	Arbeiten sind aufgeschoben bis zum Abschluss des Projekts zu Schulden (Änderung von IAS 37). Überarbeiteter Zeitplan noch nicht bekannt gegeben.
Darstellung des Abschlusses (Erfolgsberichterstattung)*	Projekt wird in zwei Phasen abgehandelt: 1. Was ist unter einem Abschluss zu verstehen, welche Vergleichsinformationen sind erforderlich? 2. Darstellung im Hauptteil des Jahresabschlusses	1. Endgültiger Standard im September 2007 herausgegeben. 2. DP im dritten Quartal 2008 erwartet.
Eigen- und Fremdkapital*	Entwicklung einer relevanten und vergleichbaren Beschreibung von Finanzinstrumenten, die Merkmale von Eigen- oder Fremdkapital oder beidem aufweisen.	Diskussionspapier im März 2008 veröffentlicht. Entwurf 2009 erwartet.
Emissionshandelsprogramme	Widmet sich der Bilanzierung von Emissionshandelsrechten einschließlich Zuwendungen der öffentlichen Hand, die mit solchen Rechten in Verbindung stehen. Widmet sich nicht Zuwendungen der öffentlichen Hand im Allgemeinen.	Im Dezember 2007 auf die Agenda genommen. Zeitliche Planung der Arbeiten steht noch aus.
Ergebnis je Aktie	Änderung von IAS 33 in Bezug auf die „Treasury-Stock-Methode“ und verschiedene andere Sachverhalte.	Entwurf im August 2008 veröffentlicht.

Thema	Projekt	Status
Erlöserfassung*	Ziel des Projekts ist die Entwicklung allgemeiner Grundsätze zur Entscheidung, wann Erträge im Abschluss erfasst werden sollten.	DP im dritten Quartal 2008 erwartet.
Ertragsteuern*	Zielt auf die Verminderung der Unterschiede zwischen IAS 12 <i>Ertragsteuern</i> und dem US-amerikanischen Standard SFAS 109 <i>Bilanzierung von Ertragsteuern</i> .	Entwurf im vierten Quartal 2008 erwartet. Endgültiger Standard 2010 erwartet.
Finanzinstrumente: Risikopositionen, die für das Hedge Accounting qualifizieren	Entwicklung von Leitlinien hinsichtlich der Frage, was als abgesicherter Teil unter IAS 39 designiert werden kann.	Endgültiger Standard im Juli 2008 verabschiedet.
Finanzinstrumente (Ersatz der bestehenden Standards)*	Entwicklung von Standards für die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die prinzipienbasiert und weniger komplex sind.	DP im Februar 2008 herausgegeben.
Gemeinsame Vereinbarungen*	Ersetzung von IAS 31 <i>Anteile an Joint Ventures</i> durch einen Standard mit reduzierten Wahlrechten und Schwerpunktlegung auf die zugrunde liegenden Rechte und Pflichten.	Entwurf im September 2007 herausgegeben. Endgültiger Standard 2009 erwartet.
Geschäftsvorfälle unter gemeinsamer Kontrolle	Widmet sich Zusammenhängen von Unternehmen oder Betrieben unter gemeinsamer Kontrolle im Konzern- und separaten Abschluss des Erwerbers.	Im Dezember 2007 auf die Agenda genommen. Zeitliche Planung der Arbeiten steht noch aus.

Thema	Projekt	Status
IFRS für nicht börsennotierte Unternehmen	Das Ziel des Projekts ist die Entwicklung eines International Financial Reporting Standards für Unternehmen, die nicht öffentlich rechenschaftspflichtig sind.	Entwurf im Februar 2007 herausgegeben. Endgültiger Standard 2009 erwartet.
Jährliche Verbesserungen	Kleinere Änderungen an den IFRS: • 2006/2007 • 2008	Endgültiger Standard im zweiten Quartal 2008 veröffentlicht. Entwurf im August 2008 veröffentlicht.
Konsolidierung einschließlich Zweckgemeinschaften*	Ziel des Projekts ist die Bereitstellung strengerer Leitlinien zum Begriff der „Beherrschung“ als Grundlage der Erstellung von Konzernabschlüssen.	Entwurf in der zweiten Jahreshälfte 2008 erwartet.
Lagebericht	• Im Dezember 2007 auf die Agenda genommen. • Ziel des Projekts ist die Entwicklung eines Modells für einen erläuternden Bericht, der dem Abschluss beigelegt wird aber nicht Teil desselben ist. • Ergebnis wird ein „best practice“-Leitliniendokument.	DP im Oktober 2005 herausgegeben. Entwurf im vierten Quartal 2008 erwartet.

Thema	Projekt	Status
Leasingverhältnisse*	Ziel des Projekts ist die Verbesserung der Rechnungslegung für Leasingverhältnisse durch Entwicklung eines Ansatzes, der besser mit den Definitionen des Rahmenkonzeptes für Vermögenswerte und Schulden in Einklang steht.	DP im vierten Quartal 2008 erwartet.
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich Pensionen	Das Projekt beinhaltet: - eine gezielte Reihe von Verbesserungen von IAS 19, die innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein sollen; - eine umfassende Überarbeitung des bestehenden Modells der Bilanzierung von Pensionen gemeinsam mit dem FASB.	DP im März 2008 herausgegeben. Entwurf 2009 erwartet.
Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert*	Bereitstellung von Leitlinien für Unternehmen, wie der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten und Schulden ermittelt werden soll, wenn dies in anderen Standards vorgeschrieben wird.	Herausgabe einer Kurzdarstellung von FAS 157 <i>Bewertung zum beizulegenden Zeitwert</i> im November 2006 als DP. Entwurf 2009 erwartet.

Thema	Projekt	Status
Rahmenkonzept*	Projekt wird in acht Phasen abgehandelt: A Zielsetzung und qualitative Anforderungen B Elemente und Ansatz C Bewertung D Berichtseinheit E Ausweis und Angaben F Zweck und Status des Rahmenkonzepts G Anwendbarkeit auf nicht-gewinnorientierte Einheiten H andere Sachverhalte (sofern erforderlich)	DP zu Phase A im Juli 2006 veröffentlicht. Entwurf zu Phase A im Mai 2008 veröffentlicht. DP zu Phase B 2009 erwartet. DP zu Phase C 2009 erwartet. DP zu Phase D im Mai 2008 veröffentlicht. Zeitliche Planung der anderen Phasen durch den IASB noch nicht festgelegt.
Schulden (Änderung von IAS 37)	Ziel des Projekts ist die Verbesserung der Anforderungen bezüglich der Identifizierung und des Ansatzes von Schulden.	Entwurf im Juni 2005 herausgegeben. Endgültiger Standard 2010 erwartet.
Versicherungsbeiträge Phase II	Ziel des Projekts ist eine unvoreingenommene Überprüfung der Bilanzierung von Versicherungsverträgen.	DP im Mai 2007 herausgegeben. Entwurf 2009 erwartet.

Forschungsprojekte des IASB

* Konvergenzprojekt mit dem FASB

Thema	Status
Ausbuchung*	• Sondierungspapier des Stabs in Erstellung.
Immaterielle Vermögenswerte*	• Entwicklung eines in sich schlüssigen Ansatzes zur Erfassung und Bewertung immaterieller Vermögenswerte, einschließlich erworbener und selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte, die nicht im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses entstehen. • Sondierungspapier des Stabs in Erstellung. • Entscheidung im Dezember 2007, das Projekt nicht auf die aktive Agenda zu nehmen, sondern als Forschungsprojekt fortzuführen.
Rohstoffindustrien	• Schwerpunktlegung auf die Faktoren, die die Schätzungen von Reserven und Ressourcen beeinflussen, und auf die wichtigsten Berichtsstandards und Klassifizierungssysteme für Rohstoffreserven, die in den Rohstoffindustrien Anwendung finden. • Eine Gruppe nationaler Standardsetzer erarbeitet ein Diskussionspapier.

Interpretationen

Interpretationen der IAS und IFRS werden vom International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) entwickelt, das das Standing Interpretations Committee (SIC) 2002 ersetzte. Die Interpretationen sind Teil der verbindlichen Verlautbarungen des IASB. Aus diesem Grund dürfen Abschlüsse nicht als in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards erstellt bezeichnet werden, solange sie nicht mit sämtlichen anwendbaren Standards und jeder anwendbaren Interpretation in Einklang stehen.

IFRIC-Interpretationen

Die folgenden Interpretationen sind seit 2004 bis einschließlich 31. Juli 2008 vom International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) herausgegeben worden:

- IFRIC 1 *Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen*
- IFRIC 2 *Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente*
- IFRIC 3 – zurückgezogen
- IFRIC 4 *Beurteilung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält*
- IFRIC 5 *Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung*
- IFRIC 6 *Rückstellungspflichten aus der Teilnahme an bestimmten Märkten Elektro- und Elektronik-Altgeräte*
- IFRIC 7 *Anwendung des Restatement-Ansatzes nach IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationsländern*
- IFRIC 8 *Anwendungsbereich von IFRS 2*
- IFRIC 9 *Neubeurteilung eingebetteter Derivate*
- IFRIC 10 *Zwischenberichterstattung und Wertminderung*
- IFRIC 11 *Konzerninterne Geschäfte und Geschäfte mit eigenen Anteilen nach IFRS 2*
- IFRIC 12 *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*
- IFRIC 13 *Kundentreueprogramme*

- IFRIC 14 *IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestfinanzierungsvorschriften und ihre Wechselwirkung*
- IFRIC 15 *Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien*
- IFRIC 16 *Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb*

SIC-Interpretationen

Die folgenden Interpretationen, die vom Standing Interpretations Committee (SIC) zwischen 1997 und 2001 herausgegeben wurden, gelten weiterhin. Alle anderen SIC-Interpretationen wurden von Änderungen an IAS oder neu vom IASB herausgegebenen IFRS ersetzt:

- SIC-7 *Einführung des Euro*
- SIC-10 *Beihilfen der öffentlichen Hand – Kein spezifischer Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten*
- SIC-12 *Konsolidierung – Zweckgesellschaften*
- SIC-13 *Gemeinschaftlich geführte Einheiten – Nicht-monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen*
- SIC-15 *Mietleasingverhältnisse – Anreizvereinbarungen*
- SIC-21 *Ertragsteuern – Realisierung von neubewerteten, nicht planmäßig abzuschreibenden Vermögenswerten*
- SIC-25 *Ertragsteuern – Änderungen im Steuerstatus eines Unternehmens und seiner Anteilseigner*
- SIC-27 *Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen*
- SIC-29 *Angaben – Dienstleistungslizenzen*
- SIC-31 *Erträge – Tausch von Werbeleistungen*
- SIC-32 *Immaterielle Vermögenswerte – Websitekosten*

Sachverhalte, die nicht in das Arbeitsprogramm von IFRIC aufgenommen wurden

Wir führen auf www.iasplus.de eine Liste der über 130 Sachverhalte, deren Aufnahme ins Arbeitsprogramm IFRIC erörterte, sich aber dann dagegen entschied. In jedem Fall nennt IFRIC die Gründe, weswegen der Sachverhalt nicht ins Arbeitsprogramm aufgenommen wurde. Ihrem Wesen nach bieten diese Gründe hilfreiche Leitlinien für die Anwendung der IFRS. Sie finden die Liste unter www.iasplus.de/ifric/notadded.php.

Konsultationsprozess von IFRIC

Im Februar 2007 veröffentlichten die Treuhänder der IASC-Stiftung das Handbuch zum Konsultationsprozess des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC). Es kann von der Internetseite des IASB www.iasb.org heruntergeladen werden.

Interpretationsentwürfe und endgültige Interpretationen werden verabschiedet, wenn nicht mehr als vier der 14 IFRIC-Mitglieder widersprechen. Endgültige Interpretationen müssen danach vom IASB mit einer Mehrheit von mindestens neun Stimmen bestätigt werden.

Aktuelle Projekte von IFRIC

Standard	Thema	Status
IAS 18 <i>Erträge</i>	Kundenbeiträge	Interpretationsentwurf D24 herausgegeben
IAS 27 <i>Konzern- und separate Abschlüsse</i>	Sachleistungen an Eigentümer	Interpretationsentwurf D23 herausgegeben
IAS 38 <i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	REACH (European Commission Regulation Concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)	aktiv

Das IFRS e-Learning-Programm von Deloitte



Deloitte stellt kostenlos und im Interesse der Öffentlichkeit englischsprachige e-Learning-Materialien zu IFRS zur Verfügung. Es gibt im Prinzip Module für jeden IAS/IFRS.

Für jedes Modul muss eine gezippte Datei in der Größe von 4 bis 6 MB heruntergeladen werden. Die einzelnen Dateien und eine Verzeichnisstruktur müssen dann extrahiert und in ein Verzeichnis auf Ihrem Rechner geladen werden.

Vor dem Herunterladen werden Sie gebeten, eine Haftungsausschlusserklärung zu lesen und zu akzeptieren. Die e-Learning-Module können von auf der Seite registrierten Nutzern verwendet und frei verbreitet werden, solange ihre ursprüngliche Form nicht geändert und das Urheberrecht von Deloitte auf diese Materialien anerkannt wird.

Zum Herunterladen gehen Sie auf www.iasplus.de und klicken Sie auf das Glühlampensymbol auf unserer Startseite.

Internetadressen

Deloitte & Touche GmbH

www.deloitte.de

www.iasplus.de

IASB

www.iasb.org

Einige nationale Standardsetzungsgremien

Australien: Australian Accounting Standards Board	www.aasb.com.au
China: China Accounting Standards Committee	www.casc.gov.cn/internet/internet/en.html
Deutschland: Deutscher Standardisierungsrat	www.drsc.de
Frankreich: Conseil National de la Comptabilité	www.minefi.gouv.fr/directions_services/CNCompta/
Japan: Accounting Standards Board of Japan	www.asb.or.jp/index_e.php
Kanada: Canadian Accounting Standards Board	www.acsbcanada.org
Korea: Korea Accounting Standards Board	http://eng.kasb.or.kr
Neuseeland: New Zealand Financial Reporting Standards Board und New Zealand Accounting Standards Review Board	www.nzica.com www.asrb.co.nz
Österreich: Austrian Financial Reporting and Auditing Committee	www.afrac.at
Schweiz: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung	www.fer.ch
Vereinigtes Königreich: Accounting Standards Board	www.frc.org.uk/asb
Vereinigte Staaten: Financial Accounting Standards Board	www.fasb.org

Internationales Gremium für Prüfungs- und Beratungsstandards: International Auditing and Assurance Standards Board

www.ifac.org/iaasb

**Internationaler Wirtschaftsprüferverband:
International Federation of Accountants**

www.ifac.org

Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden: International Organization of Securities Commissions

www.iosco.org

IAS PLUS.de bietet Ihnen eine Seite mit Verknüpfungen auf 240 andere Internetseiten mit Bezug auf IFRS:
www.iasplus.de/links/links.php

Bestellen Sie den *IAS Plus*-Newsletter

Deloitte gibt vierteljährlich einen englischsprachigen Newsletter (von etwa 30 Seiten) zu Entwicklungen in der internationalen Finanzberichterstattung heraus. Es erscheinen auch kurze Sonderausgaben (normalerweise drei bis sechs Seiten), die sich wichtigen Verlautbarungen und anderen bedeutenden Ereignissen ausführlich widmen.

Wenn Sie auf Neuerscheinungen dieses Newsletters aufmerksam gemacht werden und eine E-Mail mit den entsprechenden Verknüpfungen erhalten wollen, können Sie sich dafür registrieren:

www.iasplus.com/subscribe.htm

Elektronische Ausgaben aller aktuellen und früheren *IAS Plus*-Newsletter finden Sie auch unter
www.iasplus.com/iasplus/iasplus.htm.

IFRS-Materialien von Deloitte

Über diese Veröffentlichung hinaus bietet Deloitte & Touche eine Reihe weiterer Werkzeuge und Veröffentlichungen, die bei der Umsetzung von und der Berichterstattung unter IFRS helfen. Unter anderem sind dies die Folgenden:

www.iasplus.de

Täglich auf den neuesten Stand gebracht bietet [iasplus.de](http://www.iasplus.de) Ihnen alle Informationen zu IFRS auf einen Blick.

Das IFRS e-Learning-Programm von Deloitte

e-Learning-Übungsmaterialien, ein Modul für jeden IAS und IFRS und das Rahmenkonzept mit Übungsaufgaben kostenfrei verfügbar unter www.iasplus.de

IAS Plus-Newsletter

Vierteljährlicher Newsletter zu neuesten Entwicklungen bezüglich IFRS und aktuelle Informationen zum Rechnungslegungsumfeld in einzelnen Ländern. Sonderausgaben für bedeutende Entwicklungen. Abonnierbar unter www.iasplus.com/subscribe.htm

Musterkonzernabschluss

Musterkonzernabschluss, der alle Darstellungs- und Angabeforderungen der IFRS widerspiegelt

IFRS-Anhangcheckliste

Checkliste mit allen Anforderungen bezüglich Anhangangaben aus den Standards

Praxisratgeber IFRS 1

Ratgeber zur erstmaligen Anwendung der IFRS

Unternehmenszusammenschlüsse und Änderungen von IAS 36

Vorschriften bezüglich der Regelungen in IFRS 3, IAS 36 und IAS 38

Rechnungslegung nach IAS

Nutzeneffekte aus Sicht von Eigenkapitalgebern

Abkehr vom HGB

Erfahrungen aus der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IAS/IFRS oder US-GAAP

Goodwill bilanzieren und steuern

Anwendung der neuen IFRS-Regeln in der Praxis

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

© 2008 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.deloitte.com/de

Stand 9/2008

Member of
Deloitte Touche Tohmatsu